

# „Sex and Crime“ in Augsburg. Das Komplott gegen den Juden Joehlin im Jahre 1355

von Jörg R. Müller

Obwohl sexuelle Beziehungen zwischen Christen und Juden von der kirchlichen Gesetzgebung strengstens untersagt waren<sup>1</sup> und auch vehemente Kritik von religiösen Autoritäten jüdischer Gemeinden hervorriefen<sup>2</sup>, existieren dennoch zahlreiche Belege derartiger Kontakte im mittelalterlichen *regnum Teutonicum*<sup>3</sup>. Diese eignen sich in besonderem Maße zur Untersuchung von Formen der Inklusion und Exklusion der jüdischen Minderheit und deren Auswirkungen in einem christlich dominierten Umfeld<sup>4</sup>, da sie in mehreren, sich teilweise gegenseitig durchdringenden Beziehungsgefügen wirksam waren. Sexuelle Kontakte zwischen Angehörigen der beiden prinzipiell auf gegenseitige Abgrenzung angelegten Religionen setzten schließlich nicht nur vielfältige Inklusions- und Exklusionsmechanismen zwischen

- 
- 1 Vgl. Walter PAKTER, *Medieval Canon Law and the Jews* (Abhandlungen zur rechtswissenschaftlichen Grundlagenforschung 68). Ebelsbach 1988, bes. Kapitel 5; Solomon GRAYZEL, *The Church and the Jews in the XIIIth Century*. Philadelphia 1933; James PARKES, *The Conflict of the Church and the Synagogue. A Study in the Origins of Antisemitism*. London 1934 (ND Cleveland, New York, Philadelphia 1964).
  - 2 Vgl. beispielsweise die Hinweise zu den kritischen Predigten Jakob Molins (Friedrich J. BATTENBERG, Art. Dieburg. In: *Germania Judaica*, Bd. 3: 1350–1519, Teil 1: A-L, hg. von Arye Maimon. Tübingen 1987, S. 225–227, hier: S. 227) und Israel Isserleins (Klaus LOHRMANN, Art. Wiener Neustadt. In: *Germania Judaica*, Bd. 3: 1350–1519, Teil 2: M-Z, hg. von Arye Maimon, Mordechai Breuer und Yacov Guggenheim. Tübingen 1995, S. 1619–1641, hier: S. 1656).
  - 3 Übergreifend sind die sexuellen Beziehungen zwischen Christen und Juden im mittelalterlichen Reich lediglich behandelt worden von Annette BRUNSCHWIG-SÉGAL, „der Jude habe si gemint“. Verbotene Beziehungen zwischen Juden und Christen im Spätmittelalter. In: *Judaica* 57 (2001), S. 182–203. Ich selbst habe im August 2005 auf dem 14th World Congress of Jewish Studies in Jerusalem einen Vortrag mit dem Titel „Sexual Relationships Between Christians and Jews in the *regnum Teutonicum* During the Middle Ages According to Christian Sources“ gehalten, der zu einem späteren Zeitpunkt in erweiterter Fassung veröffentlicht werden soll. Darüber hinaus wurden die geschlechtlichen Beziehungen zwischen Christen und Juden zuweilen auch im Rahmen der Untersuchung einzelner jüdischer Gemeinden, Stadtgemeinden oder auch städtischer Organe einer Betrachtung unterzogen, wobei vor allem Zürich zu nennen ist. Vgl. dazu Annette BRUNSCHWIG, Die zweite jüdische Gemeinde. In: *Geschichte der Juden im Kanton Zürich. Von den Anfängen bis in die heutige Zeit*, hg. von Ulrich Bär und Monique R. Siegel. Zürich 2005, S. 55–99; Susanna BURG-HARTZ, Leib, Ehre und Gut. Delinquenz in Zürich Ende des 14. Jahrhunderts. Zürich 1990; DIES., Juden – eine Minderheit vor Gericht (Zürich 1378–1436). In: *Spannungen und Widersprüche. Gedenkschrift für František Graus*, hg. von Hans-Jörg Gilomen u.a. Sigmaringen 1992, S. 229–244, Augusta WELDLER-STEINBERG, *Intérieurs aus dem Leben der Züricher Juden im 14. und 15. Jahrhundert*. Zürich 1959.
  - 4 Insofern versteht sich diese Mikrostudie als ein Beitrag zu dem vom Jubilar geleiteten Teilprojekt A4: „Christen und Juden: Inklusion und Exklusion angesichts religiöser Differenz in Gemeinden und weiteren Organisationsformen (9.–17. Jahrhundert)“ des Sonderforschungsbereichs 600 der Deutschen Forschungsgemeinschaft an der Universität Trier: „Fremdheit und Armut. Wandel von Inklusions- und Exklusionsformen von der Antike bis zur Gegenwart“.

den beiden, sondern auch jeweils innerhalb dieser keineswegs als erratische Blöcke aufzufassenden Gruppen in Gang.

## I.

Ein äußerst komplexer und zudem hochbrisanter Fall ereignete sich 1355 in Augsburg, als ein angesehenes Mitglied der jüdischen Gemeinde gemeinsam mit einigen städtischen Patriziern ein Komplott gegen einen anderen, nicht minder prominenten Augsburger Juden schmiedete. Dem großen Aufsehen, das die Angelegenheit damals hervorrief, ist deren ausführliche Beschreibung im Augsburger Achtbuch zu verdanken<sup>5</sup>, der wohl bedeutendsten Quellensammlung zur Augsburger Strafrechtspraxis im späten Mittelalter. Im Rahmen zweier kriminalhistorischer Auswertungen des Achtbuches wurden die ausführlichen Aufzeichnungen über das Komplott gegen den Juden Joehlin bereits herangezogen, jedoch nicht annähernd umfassend in bezug auf das spannungsgeladene christlich-jüdische Verhältnis in der Reichsstadt Augsburg sieben Jahre nach den verheerenden „Pestpogromen“ ausgewertet<sup>6</sup>. Auch in den einschlägigen Untersuchungen zur Augsburger Judengemeinde hat die Quelle nicht die ihr gebührende Würdigung gefunden<sup>7</sup>. Im folgenden soll

- 
- 5 Stadtarchiv Augsburg, Schätze 81, fol. 74r/v. Zum Achtbuch vgl. Karin SCHNEIDER-FERBER, Das Achtbuch als Spiegel für städtische Konfliktsituationen? Kriminalität in Augsburg (ca. 1348–1378). In: Zeitschrift des Historischen Vereins für Schwaben 86 (1993), S. 45–114, hier: S. 45–47; Adolf BUFF, Verbrechen und Verbrecher zu Augsburg in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts. In: Zeitschrift des Historischen Vereins für Schwaben und Neuburg 4 (1878), S. 160–231; hier: S. 160–162; Reinhold SCHORER, Die Strafgerichtsbarkeit der Reichsstadt Augsburg (1156–1548) (Konflikt, Verbrechen und Sanktion in der Gesellschaft Alteuropas; Fallstudien 3). Köln, Weimar, Wien 2001, S. 97–99.
- 6 Während BUFF, Verbrechen (wie Anm. 5), S. 193–197, in seinem immer noch heranzuziehenden Aufsatz aus dem 19. Jahrhundert die Quelle fast ohne Kommentierung für sich sprechen läßt, indem er diese mit einigen zum allgemeinen Verständnis notwendigen Modernisierungen im Wortlaut wiedergibt, wird der Fall von SCHNEIDER-FERBER, Achtbuch (wie Anm. 5), S. 85f und 96, als Beispiel für kriminelle Vergehen von Angehörigen der städtischen Oberschicht Augsburgs unter weitgehender Vernachlässigung rechtlicher, wirtschaftlicher und sozialer Implikationen für die jüdische Gemeinde der Reichsstadt beschrieben.
- 7 Zur Geschichte der mittelalterlichen Augsburger Judengemeinde vgl. Fritz Leopold STEINTHAL, Geschichte der Augsburger Juden im Mittelalter. Berlin 1911; Richard GRÜNFELD, Ein Gang durch die Geschichte der Juden in Augsburg. Festschrift zur Einweihung der neuen Synagoge in Augsburg am 4. April 1917. Augsburg 1917; Raphael STRAUS, Regensburg and Augsburg (Jewish Communities Series). Philadelphia 1939; Toni OELSNER, Art. Augsburg. In: Germania Judaica, Bd. 2 (in zwei Teilbänden): Von 1238 bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts, hg. von Zvi Avneri. Tübingen 1968, S. 30–41; Reinhard H. SEITZ, Art. Augsburg. In: Germania Judaica, Bd. 3,1 (wie Anm. 2), S. 38–65; Bernhard SCHIMMELPFENNIG, Christen und Juden im Augsburg des Mittelalters. In: Judengemeinden in Schwaben im Kontext des Alten Reiches, hg. von Rolf Kießling (Colloquia Augustana 2). Berlin 1995, S. 23–38; Sabine MÜTSCHLE, Juden in Augsburg. Stuttgart 1996. Im Rahmen der genannten Untersuchungen wurde der Fall des Juden Joehlin lediglich von Steintal und Mütschle behandelt. STEINTHAL, S. 56f und 70–74, übertrug – ähnlich wie Buff – einen Großteil der Quelle in die moderne Schriftsprache, interpretierte sie

der Tathergang, wie er sich in den Aufzeichnungen des Achtbuches findet, vor dem Hintergrund sexueller Beziehungen zwischen Christen und Juden in Augsburg und im weiteren *regnum Teutonicum* während des Mittelalters interpretiert und in die Geschichte der Augsburger Judengemeinde um die Mitte des 14. Jahrhunderts eingebunden werden. Darüber hinaus wird der bislang nur unzureichend edierte Quellentext im Anhang dargeboten.

## II.

Protagonisten der kriminellen Handlung waren von jüdischer Seite Lemmlin von Speyer und Joehlin Schoenmann. Beide gehörten der Augsburger Judengemeinde bereits vor dem Pogrom vom 22. November 1348 an und zählten zu den vier namentlich genannten Augsburger Juden, die dem Massenmord entkommen waren und bereits am 22. Dezember 1348 von König Karl IV. (1346–1378) wegen des Schadens, den die Augsburger Kirche durch die Judenverfolgungen genommen habe, gemeinsam mit ihren überlebenden Angehörigen und ihrem Hab und Gut Bischof Markward von Augsburg (1348–1365) „verliehen“ wurden<sup>8</sup>.

Eine nicht näher begründete *Veintschaft* Lemmlins gegen Joehlin bewegte ersteren dazu, kurz vor Fastnacht 1355 eine Intrige gegen seinen Glaubensgenossen zu spinnen, die in der ausführlichen Schilderung des Achtbuches als *ain grozziu missetat und ain übeliu sach* bezeichnet wurde<sup>9</sup>. Nachdem Lemmlin lange darüber nachgedacht hatte, wie er es anstellen könnte, dass Joehlin mit einer Zahlung belegt würde und Lemmlin Rache an ihm üben könnte, suchte er Joehlin in *rehter untriu* auf<sup>10</sup>. Er teilte seinem Glaubensgenossen mit, dass ehrbare Leute bei ihm gewesen

---

jedoch nur unzureichend. MÜTSCHLE, S. 81f, 157, 259, 270f, zog die Quelle zur Untersuchung sozialer Kontakte, darunter auch sexueller Beziehungen, zwischen Christen und Juden in Augsburg während des späten Mittelalters heran. Zur Geschichte der Augsburger Juden in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts vgl. neuerdings auch die vom Jubilar betreute Trierer Staatsexamensarbeit von Gregor MAIER, Die Augsburger Judengemeinde zwischen 1306 und 1350 in stadt-, regional- und reichsgeschichtlichen Zusammenhängen. Trier 2005. Meinem Kollegen Gregor Maier möchte ich auf diesem Wege herzlich dafür danken, dass er mir während seiner Recherchen im Stadtarchiv Augsburg Kopien der von mir gewünschten Archivalien besorgt hat. Ein weiterer herzlicher Dank gilt Frau Elke Bäckhausen vom Stadtarchiv Augsburg, die meinem Ansuchen um Kopien von Mikrofilmen in sehr flexibler und unkonventioneller Art entgegengekommen ist.

<sup>8</sup> MGH Const. 8, Nr. 727 (1348 XII 22). Zum Augsburger Judenpogrom von 1348 vgl. MÜTSCHLE, Juden in Augsburg (wie Anm. 7), S. 274–292; in einem übergreifenden städtischen Kontext vgl. auch Alfred HAVERKAMP, Die Judenverfolgungen zur Zeit des Schwarzen Todes im Gesellschaftsgefüge deutscher Städte. In: DERS., Verfassung, Kultur, Lebensform. Beiträge zur italienischen, deutschen und jüdischen Geschichte im europäischen Mittelalter. Dem Autor zur Vollendung des 60. Lebensjahres, hg. von Friedhelm Burgard, Alfred Heit und Michael Matheus. Mainz, Trier 1997, S. 223–297, hier insbesondere S. 256 (Erstveröffentlichung in: Zur Geschichte der Juden im Deutschland des späten Mittelalters und der frühen Neuzeit, hg. von Alfred Haverkamp [Monographien zur Geschichte des Mittelalters 24]. Stuttgart 1981, S. 27–93).

<sup>9</sup> Stadtarchiv Augsburg, Schätze 81, fol. 74r, Sp. A, Z. 13f.

<sup>10</sup> Stadtarchiv Augsburg, Schätze 81, fol. 74r, Sp. A, Z. 20.

seien, um einen mit nicht unbeträchtlichem Pfand abgesicherten Kredit in Höhe von 70 Pfund Heller bei ihm aufzunehmen. Da er selbst den gewünschten Betrag zu dieser Zeit angeblich nicht zur Verfügung hatte, bot er Joehlin an, das Geschäft an seiner Statt abzuwickeln, vergaß aber nicht, diesen darauf hinzuweisen, er müsse die Kreditnehmer allein aufsuchen, weil diese angeblich fürchteten, jemand könne davon erfahren<sup>11</sup>. Joehlin entgegnete Lemmlin, er besitze derzeit kein Bargeld, werde jedoch bald über die gewünschte Summe verfügen können. Kurz darauf teilte Joehlin Lemmlin mit, dass er nun in der Lage sei, das Geschäft abzuschließen. Erst jetzt weihte – dem Protokoll des insgesamt zuverlässig erscheinenden Achtbuches zufolge – Lemmlin seine potentiellen christlichen Komplizen in das Vorhaben ein. Am Sonntag vor Herrenfastnacht, d.h. am 8. Februar 1355, suchte Lemmlin Heinrich Hurnus, dessen Bruder Hans, Hans Stolzhiersch und schließlich Katharina Mühleisen, Mangolds Gattin, – allesamt einflußreiche Angehörige des Augsburger Patriziats<sup>12</sup> – auf, und konkretisierte gemeinsam mit ihnen seinen Plan.

Schließlich sandte die Mühleisin ihre Magd wie verabredet zu Joehlin, um ihn *in des Langen Hûs hinder sand Moricien*<sup>13</sup>, das im Besitz von Heinrich Hurnus war, führen zu lassen. Die Intrige gegen Joehlin erwies sich als wohldurchdacht, da man bei der Planung auch berücksichtigt hatte, dass Joehlin offenbar über die Abwesenheit Mangold Mühleisens informiert war und sich nicht alleine zu dessen Gattin begeben würde, so dass man ihn kurzerhand in das Haus eines männlichen Christen lockte. Dennoch beschlich den Juden ein Unbehagen, das der Wortlaut der Niederschrift über dessen Eintreffen auf dem Anwesen widerspiegelt. Es könnte sich an eine im Achtbuch freilich nicht erwähnte Zeugenaussage Joehlins anlehnen: Er ging über den Hof, sah niemanden, ging die Stiege hinauf, sah niemanden und trat ein; es stand eine Kammer offen, da empfing ihn die Mühleisen, *hiezz in gotwilkomen sin*, bot ihm die Hand und bat ihn einzutreten; sie wolle die Magd gleich schicken, um Met zu holen. Joehlin zögerte und entgegnete, dass es sich weder zieme noch Recht sei, wenn sie – gemeint sind hier zweifellos die Juden – allein bei christlichen Frauen seien<sup>14</sup>. In der Zwischenzeit hatte die Mühleisin ihn jedoch über die Türschwelle gebracht, und die Magd schlug die Tür zu. Sogleich liefen die drei in das Komplott involvierten Augsburger Patrizier mitsamt den Knechten her-

11 Es wird jedoch nicht gesagt, ob die betreffenden Personen sich allgemein schämten, Geld zu leihen, oder ob sie verhindern wollten, dass die Kreditnahme bei einem Juden öffentlich gemacht werden könnte. Allerdings bestanden zwischen der hier noch nicht genannten potentiellen Kundin und Joehlin, wie man später erfährt, bereits geschäftliche Beziehungen.

12 Vgl. SCHNEIDER-FERBER, Achtbuch (wie Anm. 5), S. 85, Anm. 238. Ein Mitglied der Familie Stolzhiersch hatte 1303 vergeblich versucht, die wirtschaftliche Notlage der Stadt auszunutzen, um sich die alleinige Bürgermeisterwürde zu sichern. Vgl. Karl BOSL, Die wirtschaftliche und gesellschaftliche Entwicklung des Augsburger Bürgertums vom 10. bis zum 14. Jahrhundert (Bayerische Akademie der Wissenschaften, Philosophisch-Historische Klasse, Sitzungsberichte 1969, Heft 3). München 1969, S. 29–31.

13 Stadtarchiv Augsburg, Schätze 81, fol. 74v, Sp. A, Z. 33–35 und 48f.

14 Stadtarchiv Augsburg, Schätze 81, fol. 74v, Sp. A/B, Z. 48–10.

bei, stießen die Tür auf, überwältigten, schlugen und beschimpften den überraschten Juden. Man warf ihm vor, die Absicht gehabt zu haben, die Mühleisin zu schänden, wofür er verbrannt werden müsse.

Nachdem man Joehlin gefesselt hatte, wurde er aufgefordert, jemanden zu benennen, der für ihn mit den Anwesenden verhandeln solle. Den zuerst von Joehlin als Vertrauensperson genannten Hans Rapot, einen Angehörigen der städtischen Oberschicht, behauptete man nicht rufen zu können, da er angeblich bei seinem Schwager in Donauwörth weilte. Auch der von Joehlin erbetene Jude Schmul sei nicht zu Hause. Als einer der Christen schließlich fragte, ob ihm nicht Lemmlin als Unterhändler in seiner Sache genehm wäre, erklärte Joehlin, dass er auch Lemmlin traue und überzeugt sei, dass dieser sich für ihn einsetzen werde. Man schickte einen Boten los, der so tat, als würde er Lemmlin herbeiholen. Dieser befand sich jedoch schon im Haus und hatte alles mitangehört. Nach kurzer Zeit trat er ins Zimmer und beschuldigte den gefesselten Joehlin, mit seiner Tat Schande über die gesamte Judenschaft zu bringen. Joehlin versicherte ihm jedoch, unschuldig zu sein, was Gott wisse, und bat ihn, sich seiner anzunehmen. Lemmlin ging zum Schein darauf ein und handelte in einer offenbar glaubwürdig inszenierten Verhandlung die nun von den Patriziern als Löse- und Schweigegeld geforderte Summe von 400 Pfund Heller auf 150 Pfund herunter. Joehlin, froh dem Tode entronnen zu sein, stimmte dem sogleich zu, übergab Lemmlin die Schlüssel zu seinem Gut – möglicherweise zu einer Wertsachentruhe – und beauftragte jenen damit, das Geld zu holen und auch Joehlins Sohn Süßkind mitzubringen, damit auch dieser die Abmachung bestätige. Bei seiner Rückkehr in Begleitung von Joehlins Sohn führte Lemmlin auch die fünf Bücher Mose mit sich, damit sämtliche Anwesenden beider Religionsgemeinschaften jeweils nach ihrem Recht schwören konnten<sup>15</sup>, strengstes Stillschweigen über den Vorfall zu wahren, ehe schließlich das Geld ausgezahlt wurde.

Die Summe wurde in der Weise aufgeteilt, dass Lemmlin fünfzig Pfund Heller erhielt, Heinrich und Hans Hurnus sowie Hans StolzHIRSCH jeweils zehn Pfund, Adelheid, die Magd der Mühleisin, vier Pfund und die Knechte zwei Pfund. Der Mühleisin wurden die sieben Pfund erlassen, die sie Joehlin noch für die Auslösung ihres verpfändeten Gewandes zu zahlen hatte<sup>16</sup>. Demnach bestanden bereits geschäftliche Beziehungen zwischen Joehlin und der Mühleisin, die allerdings im Beisein von Zeugen abgeschlossen worden sein dürften.

15 Rolf SCHMIDT, *Judeneide in Augsburg und Regensburg*. In: *Zeitschrift für Rechtsgeschichte. Germanistische Abteilung* 93 (1976), S. 322–339, erwähnt das vorliegende Beispiel nicht. Auch MÜTSCHLE, *Juden in Augsburg* (wie Anm. 7), S. 263–269, geht im Rahmen der Darlegung des Augsburger Judeneides im Mittelalter, nicht auf das vorgenannte Beispiel ein, obwohl sie den Erpressungsfall andernorts mehrfach exemplarisch heranzieht.

16 Bereits BUFF, *Verbrechen* (wie Anm. 5), S. 195, Anm. 2, hat darauf hingewiesen, dass die Summe der Einzelbeträge nicht stimmt und behauptet, dass man dies von Rechnungen jener Zeit, die über zehn hinausgehen auch nicht erwarten könne. Geht man jedoch davon aus, dass die Magd und die Knechte aus dem Anteil der Mühleisin bezahlt wurden, dann stimmt der Betrag.

Im Prinzip war der Vorfall damit erledigt und wäre auch nicht aktenkundig geworden, wenn er nicht kurz vor St. Martin, also knapp ein dreiviertel Jahr nach den Ereignissen, den Ratsmitgliedern der Stadt Augsburg zu Ohren gekommen wäre, und zwar derart, dass einer es jeweils dem anderen weiterleitete und man – wohl im Interesse der Wahrung öffentlicher Ordnung – offenbar von seiten des Rates den Beschluß faßte, der Angelegenheit nachzugehen<sup>17</sup>. Die Quelle überliefert leider nicht, auf welchem Wege die Ratsmitglieder informiert wurden. Denkbar wäre beispielsweise, dass sich einer der beteiligten Christen in der Öffentlichkeit unvorsichtig geäußert hatte oder sich gar mit der Tat gebrüstet hatte oder dass Warnungen innerhalb der Judengemeinde, sich vor derartigen Situationen vorzusehen, einem Ratsmitglied zugetragen worden waren. Es ist auch nicht ganz auszuschließen, dass die Stadträte aufgrund einer Aussage des geschädigten Juden Joehlin aktiv wurden. Denn einerseits wird eine Vernehmung Joehlins zwar nicht erwähnt; andererseits jedoch kann die eindrückliche Schilderung des beklemmenden Gefühls, das Joehlin beim Betreten des Anwesens der Mühleisin beschlich, nur schwerlich der Aussage eines anderen Beteiligten an dem Komplott entstammen. Wenn der am Vorabend von Martini auf Anweisung des Rates verhaftete Lemmlin ebenso wie die fast zeitgleich festgenommene Magd der Mühleisin und auch die am folgenden Morgen arrestierte Catharina Mühleisen allesamt aussagten, die Tat habe sich *von wort ze wort* so zugetragen *alz da vor geschriben stat*<sup>18</sup>, dann muß das nicht zwangsläufig darauf schließen lassen, dass man ausschließlich aus den Aussagen der drei Inhaftierten den Fall rekonstruierte und anschließend notierte, die Beschuldigten hätten dies so zu Protokoll gegeben. Es könnte nämlich bereits eine detaillierte Aussage Joehlins vorgelegen haben, die durch Zeugenbefragungen ergänzt und konkretisiert wurde, ehe man sie im Achtbuch niederschrieb.

Die Niederschrift dieses spektakulären Verbrechens in das Achtbuch der Stadt Augsburg lag im Strafmaß einiger der Delinquenten begründet. Der drei an der Tat beteiligten männlichen Patrizier konnte man nicht habhaft werden, da sie rechtzeitig die Flucht ergriffen hatten. Der Kleine und der Große Rat der Stadt Augsburg, deren Mitglieder ebenfalls ausschließlich männlich waren, zum Teil demselben gesellschaftlichen und sozialen Milieu entstammten und den Beschuldigten mitunter persönlich und verwandtschaftlich eng verbunden waren<sup>19</sup>, stuften den Anteil

17 Möglicherweise wurden Lemmlin und seine Komplizen vor Ratsmitgliedern denunziert oder es verbreiteten sich Gerüchte, die sich allmählich derart verdichteten, dass sich der Rat zum Einschreiten veranlaßt sah. SCHNEIDER-FERBER, Achtbuch (wie Anm. 5), S. 46 und 102, weist darauf hin, dass die Verhängung der Acht üblicherweise dem Vogt oblag, es jedoch einige Fälle im Achtbuch gab, in denen der Rat die Ächtung aussprach. Christa PETSCHKO, Galgen und Schlachtfelder. Der gewaltsame Tod in den Chroniken der Stadt Augsburg 1368–1468. In: *Medium Aevum Quotidianum* 42 (2000), S. 52–84, hier: S. 66, stellt die These auf, dass der Rat in den Fällen die Achtstrafe verhängte, in denen es keinen Kläger gab und er aus eigener Initiative heraus tätig geworden sei.

18 Stadtarchiv Augsburg, Schätze 81, fol. 74v, Sp. D, Z. 9–11.

19 Der bis zur „Zunftrevolution“ von 1368 jeweils aus zwölf amtierenden und zwölf ruhenden Mit-

von Heinrich und Hans Hurnus sowie von Hans StolzHIRSCH strafrechtlich geringer ein als den der Mühleisin. Nicht zuletzt könnte dies auch einen Reflex auf den monetären Profit der Tatbeteiligten darstellen. Hatte doch die Mühleisin, selbst wenn man von ihrem Anteil die Entlohnung der Magd und der Knechte abzieht, mehr als sechsmal soviel Geld erhalten wie die drei Augsburger Bürger. Diesen wurde schließlich die Stadt auf zehn Jahre verboten. Sollten sie innerhalb dieser Frist in einem Umkreis von drei Meilen um Augsburg herum ergriffen werden, so sollten sie hingerichtet werden. Da man darüber hinaus erwarten konnte, dass zahlreiche Begnadigungsgesuche von seiten der Verwandten und Freunde beim Rat eingehen würden, sollte jeder, der mit einer derartigen Bitte beim Rat vorstellig würde, der Stadt eine Ofenladung Ziegel liefern. Nach zehn Jahren sollte der Rat schließlich erneut darüber befinden, ob die Flüchtigen wiederaufgenommen werden könnten. Damit dies nicht vergessen werde, lautet die abschließende Begründung, habe man veranlaßt, die Angelegenheit im Achtbuch festzuhalten<sup>20</sup>.

Da sämtliche Nennungen der drei Patrizier sowie des im Besitz von Heinrich Hurnus befindlichen Tatortes in der Quelle durchgestrichen sind und auch die Textpassage mit dem Urteil gegen diese durch mehrere Schrägstriche ausgestrichen wurde, haben sie ihre Strafe entweder abgebußt oder sie wurden begnadigt<sup>21</sup>. Letzteres war in der Tat der Fall, wie ein weiterer Eintrag aus dem Jahre 1358 verdeutlicht. Am 22. Oktober wurden Heinrich und Hans Hurnus nämlich einmal mehr der Stadt verwiesen *umb die grozzen poshait und ungeratenhait und gar unbillich swerlich sache, die die selben Hurnußz vormals und auch jetzo in unsrer stat getan*

---

gliedern ausschließlich patrizischer Herkunft bestehende Kleine Rat konnte nach Bedarf den Großen Rat, der sich überwiegend aus den Reihen des Patriziats rekrutierte, einberufen. Vgl. SCHORER, Strafergerichtsbarkeit (wie Anm. 5), S. 69–73; SCHNEIDER-FERBER, Achtbuch (wie Anm. 5), S. 56f; Friedrich BLENDINGER, Die Zunfterhebung von 1368 in der Reichsstadt Augsburg. Ihre Voraussetzungen, Durchführung und Auswirkung. In: Stadtverfassung – Verfassungsstaat – Pressepolitik. Festschrift für Eberhard Naujoks zum 65. Geburtstag, hg. von Franz Quarthal und Winfried Setzler. Sigmaringen 1980, S. 72–90, hier: S. 75–77 (mit weiteren Literaturangaben zur Augsburger Zunftverfassung).

- 20 Das Achtbuch besteht aus zwei Teilen, von denen der erste die Achtstrafen enthält, die zumeist über diejenigen verhängt wurden, die sich dem Gerichtsurteil durch Flucht entzogen hatten, während der zweite Teil die Stadtverbote enthält. Die Trennung wurde jedoch nicht konsequent eingehalten. Vgl. BUFF, Verbrechen (wie Anm. 5), S. 160f; SCHNEIDER-FERBER, Achtbuch (wie Anm. 5), S. 46; Helmut MAURER, Erzwungene Ferne. Zur räumlichen Dimension der Stadtverweisung im Spätmittelalter. In: Grenzen und Raumvorstellungen (11.–20. Jahrhundert), hg. von Guy P. MARCHAL (Clio Lucernensis 3). Zürich 1996, S. 199–224, hier: S. 200f.
- 21 Die Möglichkeit, einen Stadtverweis auszusprechen, kam der mittelalterlichen Rechtsanschauung mit ihrem Bestreben nach Resozialisation von Straftätern sehr entgegen, da sie jederzeit wieder aufgehoben werden konnte. Vgl. dazu auch Susanna BURGHARTZ, Disziplinierung oder Konfliktregelung? Zur Funktion städtischer Gerichte im Spätmittelalter: Das Zürcher Ratsgericht. In: Zeitschrift für Historische Forschung 16 (1989), S. 385–407, hier: S. 400; Carl A. HOFFMANN, Der Stadtverweis als Sanktionsmittel in der Reichsstadt Augsburg zu Beginn der Neuzeit. In: Neue Wege strafrechtsgeschichtlicher Forschung, hg. von Hans Schlosser und Dietmar Willoweit (Konflikt, Verbrechen und Sanktion in der Gesellschaft Alteuropas, Symposien und Synthesen 2). Köln, Weimar, Wien 1999, S. 193–237, hier: S. 200.

*und vollbraht haben ...*<sup>22</sup>. Ein konkreter Grund für den erneuten Stadtverweis wird nicht genannt, doch wirkte sich das Delikt von 1355, auf das sie anscheinend schon bald nach der Tat „Bewährung“ erlangt hatten, drei Jahre später offenbar straferschwerend aus. Aus den Streichungen im Achtbuch geht im übrigen hervor, dass zumindest einer der drei später die Erlaubnis zur Rückkehr nach Augsburg erlangte. Dort nämlich, wo im Text die Strafe und das Schicksal im Falle des Zuwiederhandelns erwähnt sind, ist überall das Pronomen *si* durchgestrichen und durch *in* ersetzt worden. Erst als dem letzten Straftäter die Rückkehr erlaubt worden war, hat man die Textstelle insgesamt gestrichen.

Für immer der Stadt verwiesen wurde Adelheid<sup>23</sup>, die Magd der Mühleisin, die sich nach ihrer Verhaftung kooperativ gezeigt hatte und bei ihrem Verhör durch die eigens vom Rat dazu entsandten beiden Bürgermeister und mehrere Ratsmitglieder gegen das Zugeständnis, nicht mit dem Tode bestraft zu werden, als erste ein volles Geständnis abgelegt hatte; allerdings wurde ihr die Zunge herausgeschnitten. Lemmlin wurde als Drahtzieher des Komplotts vom Gericht zum Tode verurteilt und gehängt. Die Mühleisin sollte durch Einmauern hingerichtet werden, jedoch wurde das über sie verhängte Urteil<sup>24</sup> auf Fürsprache Herzog Ludwigs VI. von Bayern und Markgrafen von Brandenburg, in einen ewigen Stadtverweis im Umkreis von sechs Meilen umgewandelt<sup>25</sup>. Als Bürge trat unter anderem ihr Ehegatte

22 Stadtarchiv Augsburg, Schätze 81, fol. 78r/v, Sp. B und C (zitiert nach BUFF, Verbrechen [wie Anm. 5], S. 197, Anm. 3). Diesmal wurden die beiden Brüder für immer der Stadt im Umkreis von vier Meilen verwiesen und mußten ihre Frauen und Kinder mitnehmen.

23 Erstaunlicherweise ist im Achtbucheintrag der Umkreis um die Stadt, den sie nicht betreten durfte, nicht genannt. Vgl. allgemein zu Entfernungsangaben im Rahmen von Stadtverweisen MAURER, Erzwungene Ferne (wie Anm. 20); Guy P. MARCHAL, „Von der Stadt“ und bis ins „Pfefferland“. Städtische Raum- und Grenzvorstellungen in Urfehden und Verbannungsurteilen oberrheinischer und schweizerischer Städte. In: ebd., S. 25–263. Zum Stadtverweis in Augsburg während des 16. Jahrhunderts vgl. HOFFMANN, Stadtverweis (wie Anm. 21).

24 Im Achtbuch heißt es, der Kleine und der Große Rat der Stadt hätten das Urteil über die Mühleisin gesprochen. Daran wird deutlich, wie sich der Rat als Rechtsprechungsinstanz neben dem Stadtvogt etablierte. Die Blutgerichtsbarkeit stand ausschließlich dem vom König beauftragten Vogt zu, der wahrscheinlich auch Lemmlin, über den man zwei Tage Gericht gehalten hatte, zum Tode verurteilte. Ebenso war ursprünglich auch nur der Vogt befugt, die Acht zu verhängen, während der Rat häufig die dem Stadtrecht von 1276 noch nicht bekannte Strafe des Stadtverweises aussprach. Schneider-Ferber hat zudem einige Fälle gefunden, in denen der Rat im 14. Jahrhundert dennoch Straftäter ächtete. Vgl. SCHNEIDER-FERBER, Achtbuch (wie Anm. 5), S. 54–56, 87 und 102. Zu den Aufgaben des Vogtes vgl. ebd., S. 49f.

25 *Darnach kurtzlich bat für si Marggraf Ludwig von Brandenburg Hertzog ze Bairn und sant uns darumb sin ernstlich briefe und auch sin botschaft an uns alz offt und alz dicke daz wir In mit clainem und mit grozzem rat erhorten und ims ergaben und ledig liezzen, mit der beschaidenhait daz si vor uns zen hailigen gesworn haut fürbas ewiglich in dis stat nimmer mer ze komen und sehs myl all umb und umb von der stat hin dan, und habent auch mit ir vor uns gesworn Mangolt Múleisen ir wirt und ir friunt Ulrich der grozz Kürsner und Hainrich der Kayser daz si dhain ir friunt noch nieman von iren wegen uns noch allen den die zú der stat gewant sint darumb fürbas ewiglich dhain veintschaft tragen süllen und daz si auch fürbaz ewiglich an nieman werben noch bitten süllen daz si her wider ein kome. Und were der were der für si bæte oder der in von bet wegen gewerti des wir gewaltig sien wie offt daz beschæhe der sol alz offt ainen ofen ziegels geben an die stat aun [der Rest*



Mangold Mühleisen auf, der, so hat es zumindest den Anschein, von der Intrige gegen den Juden Joehlin keinerlei Kenntnis besaß. Darauf könnte auch zurückzuführen sein, dass von einer etwaigen Bestrafung der – vermutlich ihm unterstehenden – Knechte nichts verlautet<sup>26</sup>. Diese wurden – wohl weil man ihre Beteiligung an dem Komplott im Unterschied zur Magd als weniger strafwürdig einschätzte – anscheinend weder verhaftet noch mit einem Stadtverweis bestraft<sup>27</sup>.

### III.

Das Vergehen, dessen sich die Delinquenten letztlich schuldig gemacht hatten, war weniger der dem mittelalterlichen Recht als solcher unbekanntes Straftatbestand der Erpressung<sup>28</sup>, sondern eher die gemeinschaftliche böswillige Herbeiführung und Ausnutzung einer Situation, die den Juden Joehlin erpressbar machte. Damit gefährdeten Lemmlin und seine vier christlichen Komplizen sowie deren Bedienstete die vom Großen und Kleinen Rat der Stadt Augsburg gehütete öffentliche Ordnung und erforderten deren Einschreiten. Das Delikt, dessen Joehlin von den Erpressern beschuldigt wurde, bestand in dem angeblichen Versuch, sexuelle Beziehungen zu der verheirateten Frau Catharina Mühleisen einzugehen. Wenn die plötzlich „herbeigeeilten Zeugen“ Joehlin und die Mühleisin allein in deren Kammer ertappten und dem Juden vorwarfen, ihre *Mümen schenden*<sup>29</sup> zu wollen, wofür man ihn verbrennen solle, so läßt dies allerdings nicht unbedingt den Schluß auf eine versuchte Vergewaltigung zu. Zwar wurden Notzuchtdelikte im Mittelalter in der Regel mit peinlichen Strafen bedacht, meistens mit der Hinrichtung des überführten Übeltäters<sup>30</sup> – so auch im Augsburger Stadtbuch von 1276<sup>31</sup> – doch gestaltete sich

---

fehlt.] (Stadtarchiv Augsburg, Schätze 81, zwischen fol. 74 und fol. 75 eingeklebteter Pergamentzettel). Da die Nachricht nachträglich in das Achtbuch eingefügt worden ist, war die Umwandlung der Todesstrafe in eine Verbannung zur Zeit der Niederschrift der Quelle noch nicht vollzogen.

26 MÜTSCHLE, Juden in Augsburg (wie Anm. 7), S. 271, behauptet, man habe die Knechte ebenfalls der Stadt verwiesen. Dafür findet sich in den Quellen jedoch kein Hinweis.

27 Vielleicht hatten die Verschwörer auch ihnen etwas vorgespielt, so dass sie in gutem Glauben handelten, als sie dabei halfen, Joehlin zu „stellen“.

28 Ein ähnlicher Fall wie derjenige des Juden Joehlin ist nur vier Jahre zuvor (1351) ebenfalls in der Diözese Augsburg überliefert, wobei allerdings ausschließlich Christen im Mittelpunkt des Geschehens standen. Vor dem geistlichen Gericht gestand eine Frau namens Mechthild im Hause Buhelmairs in Seibersdorf – also auch hier im Hause eines Dritten – mit ihrem Liebhaber Konrad in einer verfänglichen Situation von den Hausherrn ertappt worden zu sein. Die acht kurz nach den Hausbewohnern eintreffenden Männer, darunter auch ein Kleriker, stellten Konrad vor die Wahl, entweder die Entehrte zu heiraten oder wegen Heimsuchung angeklagt zu werden. Das von Konrad schließlich angerufene geistliche Gericht weigerte sich, die aus Furcht um Leib und Leben geschlossene Ehe für nichtig zu erklären. Vgl. Christian SCHWAB, Eheprozesse in der Diözese Augsburg im späten Mittelalter. In: Zeitschrift des Historischen Vereins für Schwaben 96 (2003), S. 27–47, hier: S. 42f.

29 Stadtarchiv Augsburg, Schätze 81, fol. 78r, Sp. B, Z. 18f.

30 Zur Bestrafung der Vergewaltigung im mittelalterlichen *regnum Teutonicum* vgl. Rudolf HIS, Das Strafrecht des deutschen Mittelalters, Teil 2: Die einzelnen Verbrechen. Weimar 1935, S. 150–157;

der Nachweis, wenn der Täter nicht auf frischer Tat ertappt wurde und die vergewaltigte Frau ihren Versuch der Gegenwehr nicht glaubhaft darlegen konnte, als ungemein schwierig, so dass zahlreiche Verfahren ergebnislos verliefen und in letzter Konsequenz viele Vergewaltigungsfälle nicht angezeigt wurden<sup>32</sup>. Im Augsburger Achtbuch sind zwei Fälle von vollendeter und einer von versuchter Vergewaltigung verzeichnet, an denen jedoch keine Juden beteiligt waren<sup>33</sup>. Während das erste Verbrechen Notzucht in der Ehe betraf und mit der Auflösung der Ehe endete, wurde der Täter im zweiten Fall geächtet. Auch der singulär faßbare Vergewaltigungsversuch wurde mit der Ächtung des potentiellen Straftäters bestraft. Da das Gericht sich im Jahre 1352 mit dem Delikt beschäftigt hatte, dürfte es allen Beteiligten an dem Komplott gegen Joehlin noch in Erinnerung gewesen sein.

---

DERS., Geschichte des deutschen Strafrechts bis zur Karolina (Handbuch der mittelalterlichen und neueren Geschichte, Abt. III). München, Berlin 1928 (ND München 1967), S. 143–145; Wolfgang SPIEWOK, Die Vergewaltigung in der deutschen Literatur des Mittelalters. In: Sexuelle Perversionen im Mittelalter, 29. Jahrestagung des Arbeitskreises „Deutsche Literatur des Mittelalters“, Brügge, 22.–25. September 1994 (Greifswalder Beiträge zum Mittelalter 46). Greifswald 1994, S. 193–206; Danielle BUSCHINGER, La viol dans la littérature allemande au Moyen Age. In: Amour, mariage et transgressions au Moyen Age, Actes du colloque des 24, 25, 26 et 27 mars 1983, Université de Picardie, Centre d'études médiévales, hg. von Danielle Buschinger und André Crépin (Göppinger Arbeiten zur Germanistik 420). Göppingen 1984, S. 369–388.

- 31 Das Stadtbuch von Augsburg, hg. von Christian Meyer. Augsburg 1872 (ohne Kommentar und Urkundenanhang der Druckfassung auch im Internet abrufbar unter: <http://www.deutsches-rechtswoerterbuch.de>), Art. 31, S. 88. Zum Augsburger Stadtbuch vgl. auch Rolf SCHMIDT, Zum Augsburger Stadtbuch von 1276. In: Zeitschrift des Historischen Vereins für Schwaben 70 (1976), S. 80–179.
- 32 Vgl. Gerd SCHWERHOFF, Köln im Kreuzverhör. Kriminalität, Herrschaft und Gesellschaft in einer frühneuzeitlichen Stadt. Bonn, Berlin 1991, S. 394–396; Susanna BURGHARTZ, Delinquenz in Zürich Ende des 14. Jahrhunderts. Zürich 1990, S. 145. So beinhalten die mehr als 3000 überlieferten Regensburger Urfehdebrieve aus der Zeit vom 14. bis zum 17. Jahrhundert ganze vier Fälle von Notzucht, die allesamt an Kindern und Heranwachsenden verübt wurden. Dagegen sind mehrere Vergewaltigungsversuche in den Regensburger Urfehden überliefert, die durch das plötzliche Hinzutreten von Zeugen vereitelt und nicht mit der Todesstrafe belegt worden sind. Vgl. Steffen WERNICKE, Von Schlägen, Schmähen und Unendlichkeit. Die Regensburger Urfehdebrieve im 15. Jahrhundert. In: Kriminalitätsgeschichte. Beiträge zur Sozial- und Kulturgeschichte der Vormoderne, hg. von Andreas Blauert und Gerd Schwerhoff (Konflikte und Kultur – Historische Perspektiven 1). Konstanz 2000, S. 379–404, hier: S. 394. Auch in Konstanz waren zumeist Minderjährige Opfer der vor Gericht verhandelten Vergewaltigungsklagen. Vgl. Peter SCHUSTER, Der gelobte Frieden. Täter, Opfer und Herrschaft im spätmittelalterlichen Konstanz. Konstanz 1995, S. 79–82.
- 33 Vgl. SCHNEIDER-FERBER, Achtbuch (wie Anm. 5), S. 63f. Die einzige mir bekannte Vorladung eines Juden wegen angeblicher Vergewaltigung einer Christin vor ein Gericht innerhalb des *regnum Teutonicum* wurde 1446 gegen den Juden Meyer von Essen erlassen, der vor dem Freistuhl von Hörde der Femegerichtbarkeit des Freigrafen Johann Kruse unterzogen werden sollte (Salomon SAMUEL, Geschichte der Juden in Stadt und Stift Essen bis zur Säkularisation des Stifts [1291–1802]. In: Beiträge zur Geschichte von Stadt und Stift Essen 26 [1905], S. 53–163, hier: S. 133f, Beilage 2). Der Prozeßausgang ist nicht überliefert. Vgl. ebd., S. 77; Rosemarie KOSCHE, Studien zur Geschichte der Juden zwischen Rhein und Weser im Mittelalter (Forschungen zur Geschichte der Juden A 15). Trier 2002, S. 81; Diethard ASCHOFF, Die Feme und die Juden. In: Beiträge zur Geschichte Dortmunds und der Grafschaft Mark 72 (1980), S. 31–47, hier: S. 40.

Die Mühleisin entsamnte einem eingessenen Augsburgers Geschlecht, so dass Joehlin tatsächlich befürchten mußte, im schlimmsten Fall mit dem Tode bestraft zu werden. Darüber hinaus dürfte die Drohung der Christen, Joehlin solle verbrannt werden, kaum sechs Jahre nach dem furchtbaren Pogrom bei der Augsburger Judengemeinde seine Wirkung wohl nicht verfehlt haben. Allerdings muß sich der gegen Joehlin erhobene Vorwurf, die *Mümen schenden* zu wollen, nicht unmittelbar auf einen Vergewaltigungsversuch bezogen haben. Er könnte auch auf nicht näher differenzierte bzw. vorerst noch nicht notwendigerweise zu differenzierende sexuelle Beziehungen zwischen Joehlin und der Mühleisin gezielt haben.

#### IV.

Als eines der ersten urbanen Zentren des Reiches hatte Augsburg knapp sechs Jahre nach der Übertragung des Judenschutzes durch den hoch verschuldeten Bischof Hartmann (1248–1286) an die Stadtgemeinde<sup>34</sup> die ständig wiederkehrenden kanonischen Verbote geschlechtlicher Beziehungen zwischen Christen und Juden<sup>35</sup> in der umfangreichen Judengesetzgebung des Stadtbuches von 1276 kodifiziert und mit entsprechenden Strafen sanktioniert<sup>36</sup>. Mittels der von Rudolf von Habsburg (1273–1291) gebilligten Festschreibung des städtischen Rechts nach den Wirren des sogenannten Interregnums versuchte der patrizische Rat der Stadt, die Rechte der Amtsträger von Bischof und König, die sich die Stadtherrschaft teilten, zu beschränken<sup>37</sup>. Diese schriftlich fixierte Rechtssetzung war Teil eines in den meisten Reichsstädten und zahlreichen weiteren urbanen Siedlungen zu beobachtenden Prozesses, der zur Entstehung einer obrigkeitlichen Rats Herrschaft führte. Im Interesse städtischer Friedenswahrung entfalteten die Räte insbesondere der Reichsstädte im Kontext innerstädtischer Auseinandersetzungen um politische Partizipation und nicht zuletzt als Lehre aus den Erfahrungen der Pestjahre eine zunehmende Ordnungstätigkeit. Diese äußerte sich unter signifikantem Rückgriff auf kirchlich-religiöse Vorstellungen auch in dem Erlaß und der Verfolgung von strengen, ursprünglich in die Zuständigkeit der kirchlichen Gerichtsbarkeit fallenden Sittlichkeitsvorschriften zur Hebung der allgemeinen Moral<sup>38</sup>. Dies betrifft im übrigen

<sup>34</sup> Stadtbuch Augsburg (wie Anm. 31), S. 336f (spätere Übersetzung des ursprünglich lateinischen Textes). Zum politischen und wirtschaftlichen Hintergrund der Übertragung vgl. Rolf KIESSLING, Bürgerliche Gesellschaft und Kirche in Augsburg im Spätmittelalter. Ein Beitrag zur Strukturanalyse der oberdeutschen Reichsstadt (Abhandlungen zur Geschichte der Stadt Augsburg 19). Augsburg, 1971, S. 25–27; Wolfgang ZORN, Augsburg, Geschichte einer deutschen Stadt. Augsburg <sup>2</sup>1972, S. 99–107; Gisela MÖNCKE, Bischofsstadt und Reichsstadt. Ein Beitrag zur mittelalterlichen Stadtverfassung von Augsburg, Konstanz, Basel. Berlin 1971, S. 118–131.

<sup>35</sup> Vgl. Anm. 1.

<sup>36</sup> Stadtbuch Augsburg (wie Anm. 31), Stadtbuch Art 19 §11, S. 56f (vgl. auch Anm. 39).

<sup>37</sup> Vgl. Rolf SCHMIDT, Das Stadtbuch von 1276. In: Geschichte der Stadt Augsburg von der Römerzeit bis zur Gegenwart, hg. von Gunther Gottlieb u.a. Stuttgart 1984, S. 140–144, hier: S. 142; SCHORER, Strafergerichtsbarkeit (wie Anm. 5), S. 39–62.

auch die Einrichtung von öffentlichen Frauenhäusern, die der Aufsicht des Stadtrates unterstellt wurden und unter anderem dazu dienen sollten, die häufig über das gesamte Stadtgebiet verteilte und kaum zu kontrollierende Prostitution zu unterbinden<sup>39</sup>.

In Augsburg konnte trotz der Einrichtung eines ersten Frauenhauses im Jahre 1369<sup>40</sup> die Prostitution vorerst nicht auf dieses begrenzt werden, wie die zahlreichen Einträge ausgewiesener Kuppler, Kupplerinnen und Prostituiertes im städtischen Achtbuch nahelegen<sup>41</sup>. In der Regel wurden einmal jährlich im Herbst – um St. Gallus (16. Oktober) oder Simon und Juda (28. Oktober) – „schädliche“ Leute aus der Stadt gewiesen<sup>42</sup>. Das Achtbuch verzeichnet in diesem Zusammenhang auch vier Fälle von Stadtverweisen für Prostituierte, denen zur Last gelegt wurde, mit einer nicht genannten Zahl von Juden sexuelle Kontakte unterhalten zu haben<sup>43</sup>. Es dürfte sich hier wohl um eine pauschale Verurteilung handeln, die den Stadtverweis für die Frauen schon durch die Vielzahl der ihnen zur Last gelegten Vergehen rechtfertigte<sup>44</sup>. Von daher ging es vermutlich weniger darum, die mit den Prostituierten verkehrenden Juden, Kleriker und Ehemänner namhaft zu machen und diese zu bestrafen. Wenn auch nicht auszuschließen ist, dass der eine oder andere Jude für ein derartiges Vergehen in Augsburg mit einer Geldstrafe bedacht worden ist, so dürfte jedoch kein Todesurteil durch Verbrennen vollzogen worden sein, wie es das Augsburger Stadtrecht von 1276 für den Beischlaf einer Christin mit einem Juden für beide vorsah, wenn sie in flagranti ertappt wurden. Sollte die Tat jedoch erst im Nachhinein bekannt werden, so stand es dem Vogt gemäß der Bestimmungen des Stadtrechts frei, die Strafe zu mildern<sup>45</sup>. Im Unterschied zu dem zeitnah (1275/76) wohl ebenfalls in Augsburg durch einen Franziskanermönch verfaßten und als Gesetzestext weit verbreiteten Schwabenspiegel, fand der Beischlaf

38 Vgl. WERNICKE, Schlagen (wie Anm. 32), S. 394f; auch Hans-Rudolf HAGEMANN, Basler Rechtsleben im Mittelalter, Bd. 1. Basel, Frankfurt a.M. 1981, S. 262.

39 Vgl. Peter SCHUSTER, Das Frauenhaus. Städtische Bordelle in Deutschland (1350–1600). Paderborn u.a. 1992, S. 49–51.

40 Vgl. SCHUSTER, Frauenhaus (wie Anm. 39), S. 36 und 42f.

41 Vgl. BUFF, Verbrechen (wie Anm. 5), S. 182f.

42 Vgl. BUFF, Verbrechen (wie Anm. 5), S. 172, 182f und 189–193; SCHNEIDER-FERBER, Achtbuch (wie Anm. 5), S. 82.

43 1375: *Item die von Botzen, ein luplerin [sic!] ein boziu wichtin und einu die die juden minnen lat umb gelt* (Stadtarchiv Augsburg, Schätze 81, fol. 110v, Sp. D); 1378: *Item Totenriederin, ein bozziu ruffianrin, die huset pffaffen und jung* [das Wort ist nachträglich ergänzt worden] *juden und boziu weip und lat die bozzheit triben in irem hus und ein rehtiu mortmacherin* (ebd., fol. 114v, Sp. C); 1379: *Item Els die Hollin etwenn ein Cramerin haimet zu ir jung juden gevarlich* (ebd., fol. 115r, Sp. B); 1391: *Item Slickenpfilin ain rehtiu boziu hut und ain rehtiu ruffianerin die juden und cristen rufft* (ebd., fol. 123r, Sp. B).

44 Vgl. BUFF, Verbrechen (wie Anm. 5), S. 192.

45 Stadtbuch Augsburg (wie Anm. 31), Art. 19, § 11: *Lit ein iude bi einer cristenin, vindet man si bi einander an der hantgetat, so sol man si beidiu brennen. Ist aber daz sin der vogt innan wirt, so si von einander koment, benoetet in der vogt darumbe, so sol er sin hulde gewinnen nah sinen gnaden, ob manz hinz im bringet als reht ist.*

eines Christen mit einer Jüdin im Stadtrecht keinerlei Erwähnung<sup>46</sup>. In Augsburg und auch andernorts wurde der Geschlechtsverkehr zwischen einem Christen und einer Jüdin offenbar nicht als todeswürdiges Vergehen betrachtet<sup>47</sup>. Aber auch Juden, die mit christlichen Frauen sexuell verkehrten, konnten, wie es der obenerwähnte Artikel im Augsburger Stadtrecht bereits andeutet, zumeist darauf hoffen, dass die nach dem städtischen Recht gegebenenfalls zu verhängende Todesstrafe in ein milderes Urteil umgewandelt wurde.

Wenn der in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts in Worms, Köln, Frankfurt a.M. und Erfurt tätige Rabbiner Alexander Süßlein in einem Responsum auf ein Scheidungsgesuch einer jüdischen Frau wegen außerehelicher Beziehungen ihres Gatten zu einer Christin behauptet, dass er bei seiner Beurteilung auf ein Responsum des berühmten jüdischen Gelehrten Meir von Rothenburg (ca. 1220–1293) Bezug nehme, der selbst Fälle erlebt habe, in denen Juden für Geschlechtsverkehr mit Christinnen hingerichtet worden seien, so deutet dies darauf hin, dass es zumindest in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts auch zur Vollstreckung von Todesurteilen gegen Juden aufgrund sexueller Beziehungen zu Christinnen gekommen sein könnte<sup>48</sup>. Die wenigen überlieferten Aufzeichnungen städtischer Rechtsprechung erlauben jedoch keine eindeutige Aussage<sup>49</sup>.

46 Der Schwabenspiegel bestimmte, dass ein Christ, der mit einer Jüdin bzw. eine Christin, die mit einem Juden Geschlechtsverkehr hatte, wegen der Verleugnung des christlichen Glaubens mit dem Tode bestraft werden sollte, indem beide Delinquenten übereinandergelegt und verbrannt werden sollten, sie damit also gewissermaßen einer spiegelnden Strafe unterzogen wurden: *Unde ist das ein cristen man bi einer iudinnen lit, oder ein iude bi einem cristen wibe, die sint des ubehures sch(ul)dic; und sol man sie beide uber ein ander legen und sol sie brennen, wan der cristen man (!) hat cristen glouben verloukent* (Schwabenspiegel Normalform, hg. von Karl August Eckhardt und Irmgard Eckhardt [Biblioteca Rerum Historicarum, Studia 8 = Studia Iuris Suevici 5]. Aalen 1972, S. 305, Landrecht, Nr. 322). Allerdings ordnete der Schwabenspiegel auch an, dass mindestens ein Jude Zeuge sein mußte, wenn anderer Jude einer Straftat überführt werden sollte: *Wil ouch man einen iuden ubezugen, so muz man zemynsten einen iuden dar zu nemen ob iuden da sint gewesen* (ebd., S. 277, Landrecht, Nr. 260). Im übrigen wurde nach derselben Rechtsquelle Geschlechtsverkehr einer freien Frau mit einem Knecht auch mit der Hinrichtung beider Delinquenten bestraft: *Unde ist das ein vri vrouwe irn eigen man zu ir leit, man sol ir abe das houbet slahen, und sol den man verbrennen ze tode* (ebd., S. 304, Landrecht, Nr. 319). Auch das aus dem Jahre 1249 stammende Stadtrecht der westmährischen Bergstadt Iglau bestimmte in einer Erweiterung aus der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts, dass ein Jude und eine verheiratete Christin, die von mindestens zwei Christen auf frischer Tat beim Geschlechtsverkehr ertappt werden, lebendig begraben werden sollen. Dasselbe Schicksal sollte einem Christen widerfahren, wenn er von mindestens einem Juden und zwei Christen des Ehebruchs mit einer Jüdin überführt wird (Codex diplomaticus et epistolaris regni Bohemiae, Bd. 4 1241–1253, hg. von Jindřich Šebánek und Saša Dušková. Prag 1962, Nr. 177, S. 290–328, hier: S. 321/22, [92d]). Vgl. Julius ARONIUS, Regesten zur Geschichte der Juden im Fränkischen und Deutschen Reiche bis zum Jahre 1273. Berlin 1887–1902 (ND Hildesheim 1970), Nr. 573.

47 Bereits die 1267 unter dem Vorsitz des Kardinallegaten Guido abgehaltenen Provinzialkonzilien von Breslau und Wien forderten als Sanktion für ein Unzuchtdelikt zwischen einem Juden und einer Christin die Zahlung von mindestens zehn Mark durch den Juden und unter Peitschenheben zu vollziehende und auf ewig währende Vertreibung der Christin aus der Stadt. Vgl. ARONIUS, Regesten (wie Anm. 46), Nr. 724 und 725.

48 Alexander ha-Kohen, Sefer ha-Agudah, Krakau 1571, S. 85 C; zitiert nach Avraham GROSSMAN,

In den christlichen Quellen ist meines Wissens nur ein Fall überliefert, in dem von einem städtischen Gericht innerhalb des Reiches die Todesstrafe wegen eines Sexualdelikts über einen Juden verhängt und auch vollzogen wurde. Bezeichnenderweise handelt es sich um einen Vorgang, der erhebliches öffentliches Interesse auslöste, da er einen jüdischen Knecht aus Basel betraf, der in einem Gartenhäuschen eine Frau aus der städtischen Oberschicht *gemint* hatte<sup>50</sup>. Der Jude mußte schließlich drei Tage lang mit einem Judenhut auf dem Kopf am Pranger stehen, ehe er verbrannt wurde. Ansonsten erscheinen in den aktenkundig gewordenen Fällen fast ausschließlich männliche Juden, die mit christlichen Frauen intim verkehrten. Darüber hinaus waren diese Juden fast ausnahmslos finanziell gut situiert<sup>51</sup>. Dagegen gehörten die Frauen, mit denen sie fleischlich verkehrten – genannt werden Mägde und Prostituierte –, in der Regel den Unterschichten an<sup>52</sup>. Diese im wesentlichen für das gesamte Reichsgebiet geltenden Feststellungen dürften auch für die Bestrafung religionsübergreifender Sexualdelikte in Augsburg relevant gewesen sein. Allerdings fehlen dort einschlägige Quellen über entsprechende Zahlungen, wie sie uns insbesondere in den Züricher Ratsbüchern reichhaltig überliefert sind<sup>53</sup>.

Dagegen betraf bezeichnenderweise eine in Augsburg an einem Juden vollstreckte Leibesstrafe wegen Unzucht mit einer Christin einen Jäcklin genannten Schalantjuden, also einen auswärtigen, besitzlosen Juden, wohl ohne hinreichenden Rückhalt in der jüdischen Gemeinde von Augsburg<sup>54</sup>. Dieser wurde 1359 für den

---

Pious and Rebellious. Jewish Women in Medieval Europe (hebr.). Jerusalem <sup>2</sup>2003, S. 249f; vgl. auch die engl. Ausgabe, Waltham 2004, S. 141 (ohne Quellenzitat). Im konkreten Fall könnte Alexander Süßlein bewußt das mögliche Schicksal des untreuen Gatten für den Fall, dass das Verhältnis beispielsweise nach einer Scheidung öffentlich werden würde, dargestellt haben, um die Frau dazu zu bewegen, ihr Vorhaben noch einmal gründlich zu überdenken.

- 49 Für Augsburg sollte man davon ausgehen, dass derartige Hinrichtungen zumindest im 14. Jahrhundert einen Niederschlag in den lückenhaft überlieferten Baumeisterbüchern gefunden hätten, wie sie dort teilweise auch für die Vollstreckung von Todesurteilen an christlichen Straftätern belegt sind. Vgl. dazu BUFF, Verbrechen (wie Anm. 5), S. 166.
- 50 Vgl. HAGEMANN, Basler Rechtsleben (wie Anm. 38), S. 265.
- 51 Vgl. BRUNDSCHWIG-SÉGAL, Verbotene Beziehungen (wie Anm. 3), S. 201; BURGHARTZ, Juden – eine Minderheit (wie Anm. 3), S. 234.
- 52 Ebd.
- 53 Vgl. BURGHARTZ, Juden – eine Minderheit (wie Anm. 3), S. 233–235; WELDLER-STEINBERG, Intérieurs (wie Anm. 3); BRUNDSCHWIG, Die zweite jüdische Gemeinde (wie Anm. 3).
- 54 *An dem obengenannten Tag habent die Ratgeben ainen Juden haizzet Jeckli der Schalantiude durch die zen haizzen gebrennet und habent in darzu disiu stat ewiclich verboten X myl hin dan und haut auch dez ainen Jüdischen aid gesworn und nieman dhain veintschaft dar umb tragen. Und ist darumb beschehen daz er in dez Aackrihters hús by ainer gemainen fraw lag hiezz Kathrin die Nunn. Und wa man in fürbaz ewiclich in dirr oder inner X myln ergriffe, so soll man über in rihten und pennen. So habent die Ratgeben dem selben fréulin Kathrinen der Nunnen und Hansen von München ainen obser kneht die mit dem Juden gevangen wurden disiu Stat driu tar verboten und dry myl hin dan und habent dez auch hayligen baidiu gesworn und nieman dhain veintschaft dar umb tragen darumb daz si by der tat warn und es dem Juden verhangten und würden si darüber in dryn iaren in dirr Stat oder inner dryn myln ergriffen, so sol man in die hénde ab schlahen damit gesworn haund*

Geschlechtsverkehr mit der *gemainen frauen, genannt Kathrin die Nunn* durch eine Brandmarkung an den Backen öffentlich stigmatisiert<sup>55</sup>. Für den Fall, dass er zurückkehren sollte, drohte man, ihn zu verbrennen. Kathrin wurde ebenso wie einem in den Vorfall verwickelten Oberknecht namens Hans von München die Stadt für drei Jahre im Umkreis von drei Meilen verboten. Sollte einer von diesen beiden dem Urteil zuwiderhandeln, so sollte man ihm die Schwurhand abschlagen. Besser als Jäcklin erging es 13 Jahre später einem anderen Schalantjuden in Augsburg, der für Geschlechtsverkehr mit einer auswärtigen, wohl aus Bamberg stammenden Christin nur mit dreijährigem Stadtverweis bestraft wurde<sup>56</sup>. Die an den Sittlichkeitsvergehen mit Juden beteiligten Christinnen wurden ausnahmslos mit Stadtverweisen unterschiedlicher Dauer bestraft<sup>57</sup>. Geschlechtsverkehr zwischen Jüdinnen und Christen ist dagegen kaum überliefert<sup>58</sup>.

---

(Stadtarchiv Augsburg, Schätze 81, fol. 80v, Sp. D). Zu Schalantjuden vgl. Yacov GUGGENHEIM, Meeting on the Road: Encounters between German Jews and Christians on the Margins of Society. In: In and Out of the Ghetto. Jewish-Gentile Relations in Late Medieval and Early Modern Germany, hg. von Ronny Po-Chia Hsia und Hartmut Lehmann. Washington und Cambridge 1995, S. 125–136; DERS., Von den Schalantjuden zu den Betteljuden. Jüdische Armut in Mitteleuropa in der Frühen Neuzeit. In: Juden und Armut in Mittel- und Osteuropa, hg. von Stefi Jersch-Wenzel u.a. Köln, Weimar, Wien 2000, S. 55–68.

- 55 Zu Verstümmelungs- und anderen entehrenden Strafen vgl. Gerd SCHWERHOFF, Verordnete Schande? Spätmittelalterliche und frühneuzeitliche Ehrenstrafen zwischen Rechtsakt und sozialer Funktion. In: Mit den Waffen der Justiz. Zur Kriminalitätsgeschichte des Spätmittelalters und der Frühen Neuzeit, hg. von Andreas Blauert und Gerd Schwerhoff. Frankfurt a.M. 1993, S. 158–188.
- 56 *Ein fraw von Babenberg und ein schalant jud die zarten mit anander datz Luther dem koch in dem keler by den Weizmaulern, ein bozz volk und heten mit anander ir bozheit und sullen ewiglich in die stat nimmer mer komen* (Stadtarchiv Augsburg, Schätze 81, fol. 105r, Sp. B). Mit lebenslangem Stadtverweis wurde in der Mitte des 15. Jahrhunderts auch eine Christin bestraft, die mit einem konversionsbereiten Juden Ehebruch begangen hatte und dies unter anderem auch im städtischen Frauenhaus. Vgl. SCHUSTER, Frauenhaus (wie Anm. 39), S. 70. Das Schicksal des nach der zwischen 1438 und 1440 erfolgten Vertreibung der Augsburger Judengemeinde möglicherweise nur vorübergehend in der oberschwäbischen Reichsstadt anwesenden Juden ist nicht überliefert.
- 57 Vgl. BRUNSCHWIG-SÉGAL, Verbotene Beziehungen (wie Anm. 3), S. 202.
- 58 Vgl. BRUNSCHWIG-SÉGAL, Verbotene Beziehungen (wie Anm. 3), S. 200f. Im Jahre 1359 wurde auch eine Jüdin namens *Sophya, ain diebin, ebrecherin und ain pôsiu haut* aus Augsburg vertrieben (Stadtarchiv Augsburg, Schätze 81, fol. 80r, Sp. B), die in der Literatur als jüdische Prostituierte bezeichnet wird. So beispielsweise bei Reinhard H. SEITZ, Art. Augsburg. In: Germania Judaica, Bd. 3: 1350–1519, Teil 1: A-L, hg. von Arye Maimon. Tübingen 1987, S. 30–65, hier: S. 41; MÜTSCHLE, Juden in Augsburg (wie Anm. 7), S. 99. Sophya dürfte wohl dem unteren sozialen Milieu angehört haben; worauf sich der Ehebruch bezieht, ist jedoch ebenso unbekannt wie die Umstände, die sie zehn Jahre nach den Pestpogromen in diese mißliche Situation geführt haben. Auch Joehlins Tochter Haenli wurde der „Hurerei“ bezichtigt. Sie hatte den wohlhabenden Züricher Juden Smaria den Langen gehehlicht. Vor dem Züricher Ratsgericht erhob sie im Jahre 1384 Klage gegen die Magd Elsi von Wissenburg, von der sie beschuldigt worden war, ehemals „Hurerei“ in Augsburg und Landsberg betrieben zu haben. Elsi selbst wollte ihr damals nicht weniger als 14 Männer – wahrscheinlich nicht nur Juden – zugeführt haben. Vgl. BURGHARTZ, Leib (wie Anm. 3), S. 190 und 305, Anm. 94. Vgl. zum Langen Smaria auch Florence GUGGENHEIM-GRÜNBERG, Judenschicksale und „Judenschul“ im mittelalterlichen Zürich (Beiträge zur Geschichte und Volkskunde der Juden in der Schweiz 8). Zürich 1967, S. 14f. Im übrigen wurde Smaria 1390 – noch u Lebzeiten seiner Gattin – aus Zürich ausgewiesen, weil er ein Verhältnis mit einer Christin hatte (ebd.). Zwischenzeitlich war Smaria auch für ein Jahr in

## V.

Die hier genannten Quellen über sexuelle Beziehungen zwischen Christen und Juden in Augsburg während des 14. Jahrhunderts entstammen allesamt dem Achtbuch und geben daher keine Auskünfte über die mittlerweile geradezu alltägliche Praxis der Ablösung von Leibesstrafen durch Geldzahlungen<sup>59</sup>. Da die Gerichtsbarkeit eine wichtige Einnahmequelle darstellte, mußte dies im Interesse des jeweiligen Gerichtsherrn liegen<sup>60</sup>. Die Höhe der verhängten Geldbußen richtete sich häufig nach der finanziellen Leistungsfähigkeit des Verurteilten, der zwar wirtschaftlich empfindlich bestraft, aber keineswegs zugrunde gerichtet werden sollte<sup>61</sup>. Differenzierungen ergaben sich demnach – und das gilt für Christen und Juden gleichermaßen – aus den ökonomischen Möglichkeiten und der Ortsansässigkeit der Beschuldigten, wobei die den Juden aufgebürdeten Summen vielfach deutlich über den von Christen zu zahlenden Geldstrafen lagen. Dagegen betrafen die beiden obenerwähnten Eintragungen in das Augsburger Achtbuch ortsfremde und minder bemittelte Schalantjuden. Von diesen wurde derjenige, der mit einer einheimischen Christin sexuelle Kontakte hatte, deutlich härter bestraft als derjenige, der sich mit einer auswärtigen Christin vergnügte. Offenbar spielte hier auch der Umstand eine Rolle, dass durch das sittliche Vergehen der auswärtigen Christin das Ansehen der Stadt nicht in Mitleidenschaft gezogen wurde.

Trotz der regelmäßigen Nichtanwendung der Höchststrafe war man sich in Augsburg durchaus bewußt, dass derartige Vergehen auch mit dem Tod bestraft werden konnten. Noch im Jahre 1590 wurde der Jude Seligmann von Frankfurt in Augsburg wegen des Beischlafs mit einer Christin zur Zahlung einer Geldstrafe verurteilt, nachdem der Stadtvogt darauf hingewiesen hatte, dass nach dem Statut keine peinliche Strafe gegen ihn verhängt werden solle, weil er nicht auf frischer Tat ertappt worden sei<sup>62</sup>.

---

das Augsburger Bürgerrecht aufgenommen worden (1386); vgl. dazu MÜTSCHLE, Juden in Augsburg (wie Anm. 7), S. 187f. Elsi von Wissenburg beschuldigte auch Haenlis verwitwete Schwägerin Merlin Schoenmannin, die in Haenlis Nachbarschaft in Zürich lebte, dort Geschlechtsverkehr mit Christen und Juden zu betreiben. Vgl. BURGHARTZ, Leib (wie Anm. 3), S. 190. Gegen die Ehrverletzungen sowohl jüdischer als auch christlicher Frauen wurde häufig Klage vor den städtischen Gerichten geführt, wobei das Schimpfwort „Hure“ offenbar als besonders ehrenrührig galt. Vgl. Susanna BURGHARTZ, Kein Ort für Frauen? Städtische Gerichte im Spätmittelalter. In: Auf der Suche nach der Frau im Mittelalter. Fragen, Quellen, Antworten, hg. von Bea Lundt. München 1991, S. 49–64, hier: S. 59. Gegen derartige Verleumdungen mußte man sich offenbar wehren, wollte man seine Integrität in der Öffentlichkeit wahren. Vgl. Sibylle MALAMUD, „Und von sölichs ir ere swarlich berürt“. Frauen vor dem Zürcher Ratsgericht im späten Mittelalter, 1450–1471. In: weiblich – männlich. Geschlechterverhältnisse in der Schweiz: Rechtsprechung, Diskurs, Praktiken, hg. von Rudolf Jaun und Brigitte Studer. Zürich 1995, S. 229–244, hier: S. 33.

59 Zu Augsburg vgl. BUFF, Verbrechen (wie Anm. 5), S. 179f.

60 Vgl. Gunter GUDIAN, Geldstrafrecht und peinliches Strafrecht im späten Mittelalter. In: Rechtsgeschichte als Kulturgeschichte. Festschrift für Adalbert Erler zum 70. Geburtstag, hg. von Hans-Jürgen Becker u.a. Aalen 1976, S. 273–288, hier S. 278.

61 Vgl. GUDIAN, Geldstrafrecht (wie Anm. 60), S. 280.



Wenn man Joehlin 1355 Geschlechtsverkehr mit einer Christin unterstellen wollte, so hätte es sich um eine nach dem Augsburger Stadtrecht mit dem Tod durch Verbrennen zu bestrafende Tat gehandelt, sofern die ausschließlich christlichen Zeugen vor dem Ratsgericht glaubhaft machen konnten, den Juden und die Mühleisin beim Geschlechtsverkehr in flagranti ertappt zu haben. Vergleiche mit anderen Städten haben jedoch gezeigt, dass man in solchen Fällen wohl situierte Juden zur Zahlung eines Geldbetrages verurteilte. Ein Todesurteil hätte allenfalls unter Berücksichtigung des gesellschaftlichen Standes der Mühleisin und vor allem ihres gemäß weltlicher eherechtlicher Auffassungen geschädigten Gatten zustande kommen können<sup>63</sup>. Allerdings hätte sich die Mühleisin dann ebenfalls vor dem Gericht verantworten müssen, wobei sie aufgrund ihrer sozialen Herkunft wahrscheinlich nicht, wie es der Gesetzestext auch für die beteiligte Christin eigentlich vorsah, verbrannt, sondern eher mit einem Stadtverweis bestraft worden wäre. Eine versuchte Vergewaltigung wäre Joehlin – wie bereits oben dargelegt – nur schwerlich nachzuweisen gewesen. Allerdings hätte man ihn gegebenenfalls, da er im Hause eines Dritten ergriffen wurde, auch der Heimsuchung anklagen können, wie es das Beispiel Konrads aus dem Jahre 1351 gezeigt hat<sup>64</sup>. Wenn man zudem bedenkt, dass Joehlin in seiner fatalen Situation einem erheblichen psychischen Druck ausgesetzt war, zumal ihm das Schicksal seiner kaum sieben Jahre zuvor ermordeten Bekannten, Verwandten und sonstigen Glaubensgenossen vor Augen stand und er letztendlich auch – zumindest anfangs – nicht ausschließen konnte, von den aufgebrachten Christen gelyncht zu werden, verwundert es kaum, dass er sich zur Zahlung eines relativ hohen Löse- und Schweigegeldes verpflichtete. Obwohl das Komplott schließlich aufgedeckt wurde und die Täter zum Teil schwer bestraft wurden, hinderte das einen Klingenschmied und einen Schneider nicht daran, nur einige Jahre später von einem Sohn Joehlins und einem Schwager Pendiths von München 20 Gulden zu erpressen, weil man die beiden Juden angeblich mit Endlin, der Tochter der Schneiderin, angetroffen habe<sup>65</sup>. Die drei Christen und die Lebensgefährtin des Schneiders wurden der Stadt verwiesen, zu einem späteren Zeitpunkt jedoch wieder zugelassen, denn ihre Namen sind im Achtbuch ausgestrichen worden.

62 Vgl. Sabine ULLMANN, Nachbarschaft und Konkurrenz. Juden und Christen in Dörfern der Markgrafschaft Burgau 1650 bis 1750 (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 151). Göttingen 1999, S. 456f.

63 Zwar war die Frau mit der Sakramentalisierung der Ehe ihrem Gatten nach kirchlichem Recht gleichgestellt. Dennoch hielten sich faktisch athergebrachte Traditionen von der Muntgewalt des Ehemannes über seine Frau hartnäckig, so dass Fälle von Untreue nur in die Eigentumsrechte des betroffenen Ehemanns eingriffen und dementsprechend verfolgt wurden. Außerehelicher Verkehr von seiten des Mannes wurde dagegen gewissermaßen als Kavaliersdelikt behandelt. Vgl. HIS, Geschichte des Strafrechts (wie Anm. 30), S. 148–150). Zur Ehe im Mittelalter vgl. James A. BRUNDAGE, Law, Sex, and Christian Society in Medieval Europe. Chicago und London 1987; DERS., Sex, Law, and Marriage in the Middle Ages. Aldershot 1993 (jeweils mit weiteren Literaturangaben).

64 Vgl. Anm. 28.

65 Stadtarchiv Augsburg, Schätze 81, fol. 104v, Sp. D.

## VI.

In dem Streit zwischen Stadt, Bischof und Reichsgewalt um das Recht der Schutzherrschaft über die seit der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts bezeugte Augsburger Judengemeinde erlangte die Stadt im Jahre 1266 eine auf vier Jahre befristete Übertragung des Judenschutzes durch den schwäbischen Herzog und Thronprätendenten Konradin (1262–1268)<sup>66</sup>. Im Dezember 1270 gewährte Bischof Hartmann (1248–1286) in finanzieller Bedrängnis den Bürgern der Stadt Augsburg den Judenschutz bis zum Martinstag 1272<sup>67</sup>. Die ausführliche Judengesetzgebung des Augsburger Stadtbuchs, die nach der Inbesitznahme der Augsburger Stadtvogtei und deren Vereinigung mit der schwäbischen Reichslandvogtei durch König Rudolf I. (1273–1291) im Jahre 1276 bestätigt wurde<sup>68</sup>, lässt darauf schließen, dass die Stadt auch nach 1272 den Judenschutz ausübte. Im wesentlichen blieb die rechtliche Situation von 1276 bis zu dem an dieser Stelle nicht im einzelnen zu erörternden Pogrom vom 22. November 1348 unverändert<sup>69</sup>. Bereits vier Wochen nach den Greuelthaten ließ sich Bischof Markward (1348–1365)<sup>70</sup> von König Karl IV. (1346–1378) die uneingeschränkte Verfügungsgewalt über vier namentlich genannte Überlebende der Verfolgung und ihre Angehörigen übertragen, um den der Augsburger Kirche zugefügten Schaden wiedergutzumachen<sup>71</sup>. Zu diesen, den Kern der neu entstehenden jüdischen Gemeinde bildenden Juden zählten auch Lemmlin und Johelin. Sie mußten nun nicht mehr der Stadt, sondern dem Bischof ihre Abgaben leisten. Daher sind auch im städtischen Steuerbuch zum Jahre 1351 keine Zahlungen von Juden verzeichnet<sup>72</sup>. In der nächsten erhaltenen Steuerliste aus dem Jahre

<sup>66</sup> Monumenta Boica 30a, Nr. 816.

<sup>67</sup> Stadtbuch Augsburg (wie Anm. 31), S. 336f. Zu berücksichtigen ist in dieser Situation auch, dass sich Stadt und Bischof gemeinsam des Einflusses des bayerischen Herzogs auf Augsburg erwehren mußten.

<sup>68</sup> Stadtbuch Augsburg (wie Anm. 31), Artikel 19, S. 52–58. Zum Judenschutz im 13. Jahrhundert vgl. STEINTHAL, Geschichte (wie Anm. 7), S. 12–14; SCHIMMELPFENNIG, Christen und Juden (wie Anm. 7), S. 25–27; OELSNER, Augsburg (wie Anm. 7), S. 31f; MÜTSCHLE, Juden in Augsburg (wie Anm. 7), insbesondere S. 166–174.

<sup>69</sup> Zu den Verfolgungen vgl. Anm. 8.

<sup>70</sup> Bischof Markward war erst kurz zuvor von Papst Clemens VI. (1342–1352) ernannt worden. Aufgrund des Widerstands der pro-wittelsbachisch eingestellten Stadt konnte er erst gegen Ende des Jahres seinen Sitz in der Kathedralstadt nehmen.

<sup>71</sup> MGH Const. 8, Nr. 727. Es wird nicht unmittelbar gesagt, ist aus dem Kontext jedoch anzunehmen, dass der Schaden sich auf die Folgen des Judenpogroms bezog, was auf nicht näher zu fassende Ansprüche des Bischofs auf Einkünfte von Seiten der Augsburger Juden hindeutet. Bereits einen Tag vor der Ausstellung des Privilegs hatte sich Markward durch Karl IV. von seiner persönlichen Schuld sowie derjenigen seiner Kirche und ihrer Bediensteten am Judenmord im Hinblick auf mögliche materielle Forderungen lossprechen lassen (MGH Const. 8, Nr. 726).

<sup>72</sup> Vgl. Claudia KALESSE, Bürger in Augsburg. Studien über Bürgerrecht, Neubürger und Bürgen anhand des Augsburger Bürgerbuchs I (1288–1497). Augsburg 2001, S. 182, Anm. 866. Zu den vielfältigen Steuern der Augsburger Judengemeinde vgl. auch die zum Teil veraltete Arbeit von Joseph REINERTSHOFER, Die Steuern und Abgaben der Juden in Augsburg. Diss. Masch Würzburg 1921.

1355 sind dagegen schon mehr als 20 jüdische Steuerzahler belegt, zu denen auch die bischöflichen Juden von 1348 zählten<sup>73</sup>. Demnach konnte der Bischof seine durch Karl IV. verbrieften Rechtsansprüche auf die vier in der Urkunde genannten Haushaltsvorstände nicht halten. Als Karl IV. der Stadt am 8. Dezember 1355, also knapp vier Wochen nach der Hinrichtung Lemmlins, auf zwölf Jahre befristet gestattete, Juden aufzunehmen<sup>74</sup>, waren bereits über zwei Dutzend jüdische Familien in Augsburg ansässig und damit mehr als 1346 von der Stadt veranlagt worden waren<sup>75</sup>. Ein Teil von ihnen war möglicherweise vom Bischof angesiedelt worden, nachdem er sich 1350 von Karl IV. ein derartiges Privileg mit einem Geltungsbe- reich für das gesamte Hochstift hatte ausstellen lassen<sup>76</sup>. Darüber hinaus ist davon auszugehen, dass Karl, als er der Stadt 1355 das Recht zur Aufnahme von Juden erteilte, eine bereits gängige Praxis sanktionierte. Der Stadtrat, dessen Beteiligung am Judenpogrom nicht explizit nachgewiesen werden kann<sup>77</sup>, bemühte sich bereits kurze Zeit nach den Verfolgungen, in den Besitz der Hinterlassenschaft sämtlicher Augsburger Juden zu kommen, eine Tilgung bestehender Judenschulden zu errei- chen und sich die Rechte für die Wiederaufnahme von Juden zu sichern. Dabei ging es nicht ausschließlich darum, sich bestehender Schulden zu entledigen und rechtliche Rahmenbedingungen für die zu erwartenden Einnahmen im Falle der Wiederbegründung einer jüdischen Gemeinde zu schaffen. Es sollten auch die Ein- flußmöglichkeiten anderer Herrschaftsträger, denen beispielsweise die Judenein- nahmen durch die Reichsgewalt verpfändet worden waren, in der Stadt begrenzt und die Gewalt des mit der Augsburger Stadtvogtei betrauten schwäbischen Reichslandvogtes zurückgedrängt werden.

Am 29. März 1349 erteilte Karl IV. der Stadtgemeinde ein Privileg, das ihr gestattete, ihre finanziellen Forderungen gegenüber den ermordeten Juden aus de- ren “Nachlaß” abzugelten. Darüber hinaus sollte kein Auswärtiger über Grundbe- sitz in Augsburg verfügen dürfen<sup>78</sup>. Geradezu undurchführbar wurde somit der vorgesehene Verkauf des Judengutes im Auftrage des Königs sowie die Abgeltung einer Forderung Ulrichs von Hochstetten, an den ein Teil der Judensteuer 1347 verpfändet worden war, durch den bereits am 14. Dezember 1348 mit dieser Auf-

73 Stadtarchiv Augsburg, Steuerbuch 1355, fol. 16v, Spalte C. Vgl. KALESSE, Bürger (wie Anm. 72), S. 181f, zählt unter den aufgelisteten Juden 27 Steuerzahler; MÜTSCHLE, Juden in Augsburg (wie Anm. 7), S. 23, kommt dagegen auf 29. Die Jüdin Sprintzin, Joehlin und sein Sohn Süßkind und dessen Frau und Nachkommen sowie die Frau von Lemmlin werden unter den steuerpflichtigen Juden genannt. Der Jude Cratzer ist 1348 in der Urkunde für Bischof Markward letztmalig in den Quellen zu fassen. Es ist nicht unwahrscheinlich, dass er 1355 nicht mehr in Augsburg lebte bzw. schon verstorben war.

74 Urkundenbuch der Stadt Augsburg, Bd. 2: Die Urkunden vom Jahre 1347–1399, hg. von Christian Meyer. Augsburg 1878, Nr. 510.

75 Vgl. KALESSE, Bürger (wie Anm. 72), S. 178.

76 Bereits im Jahre 1350 erhielt Bischof Markward die königliche Erlaubnis, Juden aufnehmen zu dürfen (MGH Const. 10, Nr. 158).

77 Vgl. MÜTSCHLE, Juden in Augsburg (wie Anm. 7), S. 290.

78 Urkundenbuch Augsburg (wie Anm. 74), Nr. 463.

gabe betrauten Landvogt Friedrich von Teck<sup>79</sup>. Die Stadt erreichte auf dem Verhandlungsweg die Übertragung allen jüdischen Besitzes gegen die Zahlung einer Entschädigung von 200 Mark Silber an Ulrich von Hochstetten und 1000 Mark Silber an Friedrich von Teck; Karl IV. verzichtete auf weitere Forderungen<sup>80</sup>. Darüber hinaus hatte der König den beiden gleichnamigen Grafen Ulrich von Helfenstein offenbar die Judenhäuser der Stadt abgetreten. Mit ihnen verglich sich die Stadt am 22. Februar 1351<sup>81</sup>, so dass bis auf die seit 1330 bestehenden und erst 1364 gegen die Zahlung von 500 Pfund Hallern abgegoltenen Forderungen Peters von Hoheneck respektive seiner Erben<sup>82</sup> der alleinigen Verfügungsgewalt der Stadt über die sich wiederbegründende jüdische Gemeinde nur noch die bischöflichen Rechte im Wege standen. Es ist anzunehmen, dass Bischof Markward seine Juden beim Rückerwerb ihres Besitzes<sup>83</sup> und der Einlösung der Schuldforderungen bei christlichen Bürgern unterstützte, denn im Jahre 1353 ließ sich die Stadt vom Kaiser ein Privileg ausstellen, wonach die Schuldforderungen der den Bürgern von einigen Juden zugestellten „bösen Briefe“ für nichtig erklärt wurden<sup>84</sup>. Demnach bestanden 1353 wohl noch Spannungen zwischen Bischof und Stadtgemeinde wegen der bischöflichen Juden. Im Herbst 1355 wurden diese Juden zur Steuerzahlung an die Stadt veranlagt<sup>85</sup>. Unklar ist, ob dem eine Übereinkunft von Bischof und Rat vorausgegangen ist; bischöfliche Herrschaftsansprüche über die Juden sind jedenfalls in der Folgezeit nicht mehr belegt. Wenn auch das Komplott gegen den Juden Joehlin wahrscheinlich nicht unmittelbar politisch motiviert war und auf seiten der christlichen Beteiligten vor allem finanzielle Erwägungen eine Rolle gespielt haben dürften, könnte die Verhängung des Todesurteils über Lemmlin, genau zu der Zeit<sup>86</sup>, als die bischöflichen Juden von 1348 erstmals als städtische Steuerzahler auftraten, den Machtanspruch kommunaler Organe – hier im Zusammenspiel mit dem überwiegend von städtischen Schöffen besetzten Vogtgericht – gegenüber den bischöflichen Juden anschaulich demonstrieren.

79 Die relevanten Schriftstücke sind ediert in MGH Const 8, Nr. 710–713 (1348 XII 6 und 14). Vgl. zu den Vorgängen ausführlich MÜTSCHLE, *Juden in Augsburg* (wie Anm. 7), S. 284–287.

80 *Urkundenbuch Augsburg* (wie Anm. 74), Nr. 466 (= MGH Const. 9,2, Nr. 290), 467 und 469.

81 *Urkundenbuch Augsburg* (wie Anm. 74), MGH Const. 10, Nr. 254. Über die Höhe der Abfindung macht die Urkunde keine Angabe.

82 Vgl. MÜTSCHLE, *Juden in Augsburg* (wie Anm. 7), S. 286f.

83 Als Bischof Markward und das Augsburger Domkapitel 1350 V 24 von König Karl IV. das Recht zur Wiederansiedlung von Juden erhielten, sollten sie auch für die Restitution von deren Besitztümern sorgen (MGH Const. 10, Nr. 158). Ihre immobilien Güter konnten die bischöflichen Juden wohl nicht wiedererlangen. Im Jahre 1361 gab die Stadt das sich in ihrem Besitz befindende Haus von Josef Cratzer, einem der vier Familienvorstände der bischöflichen Juden von 1348, gegen Zins an dessen Vetter Michel von Seifriedsberg aus (*Urkundenbuch Augsburg* [wie Anm. 74], Nr. 557). Allerdings war es den Augsburger Juden auch weiterhin erlaubt, Immobilien zu erwerben. Vgl. MÜTSCHLE, *Juden in Augsburg* (wie Anm. 7), S. 43.

84 *Urkundenbuch Augsburg* (wie Anm. 74), Nr. 495.

85 Vgl. Anm. 73.

86 In der Regel lag der Zahlungstermin für die Judensteuer um Martini. Vgl. STEINTHAL, *Geschichte der Augsburger Juden* (wie Anm. 7), S. 17; MÜTSCHLE, *Juden in Augsburg* (wie Anm. 7), S. 213.

Das bedeutet jedoch nicht, dass Lemmlin mit einem dem Verbrechen von Rechts wegen unangemessenen Strafmaß belegt worden wäre. Die Urteile städtischer oder landesherrlicher Gerichte gegen Juden weisen hinsichtlich des Strafmaßes in der Regel keine grundlegenden Unterschiede zu den gegen Christen verhängten Urteilen auf. Im vorliegenden Fall wurde auch die Mühleisin zum Tode verurteilt, erreichte jedoch auf Fürsprache des bayerischen Herzogs eine Strafmilderung. Zuweilen konnten sich auch Juden der erfolgreichen Fürsprache einflussreicher Christen versichern<sup>87</sup>. Doch konnte Lemmlin nicht auf eine derartige Unterstützung hoffen. Er, der Joehlin beschuldigt hatte, aufgrund seines unmoralischen Verhaltens Schande über die Juden gebracht zu haben, hatte die sich neu konstituierende Augsburger Gemeinde selbst in eine mißliche Lage gebracht, so dass er sich von deren Seite keinerlei Unterstützung erhoffen durfte. Im Gegenteil, die Bestrafung Lemmlins mußte auch im Sinne der jüdischen Gemeinde sein. Das Verhalten Lemmlins gegenüber Joehlin erstaunt insofern besonders, als der persönliche Zwist zwischen den beiden ausgeprägter war als die anzunehmende Solidarität der wenigen überlebenden Juden des Pogroms von 1348 untereinander angesichts einer möglicherweise weiterhin bestehenden Bedrohung aus dem christlichen Umfeld<sup>88</sup>. Es ist allerdings auch in Erwägung zu ziehen, dass die sozial und wirtschaftlich begründeten christlich-jüdischen Beziehungsgeflechte die Verfolgung von 1348 überdauert haben. Jedenfalls lässt sich anhand des Komplotts gegen den Juden Joehlin anschaulich darstellen, dass aufgrund von christlichen und jüdischen Interessenüberschneidungen und persönlichen Bindungen von einer allumfassenden Exklusion der Juden in Augsburg um die Mitte des 14. Jahrhunderts keine Rede sein kann.

Joehlin Schoenmann nahm durch das gegen ihn gerichtete Komplott wohl keinen nachhaltigen Schaden. Er erscheint von 1355 an in mehreren städtischen Steuerlisten bis zum Jahre 1380 und ist gemeinsam mit seinem Sohn Süßkind zeitweise

87 Vgl. SCHWERHOFF, Verordnete Schande (wie Anm. 55), S. 175; für Augsburg BUFF, Verbrechen (wie Anm. 4), S. 179f. So erreichte beispielsweise Erzbischof Dieter II. von Mainz (1459–1461 und 1465–1482) vom Rat der Stadt Regensburg zu Beginn des Jahres 1461 nach etwa viermonatigen Verhandlungen die Freilassung des wegen eines Sexualdelikts mit einer Christin inhaftierten Juden Johel von Eppenstein. Dieter war auf Fürsprache von Johels Freunden – möglicherweise der Regensburger Judengemeinde – für den Juden, dessen Vater einst Dieters Vater treue Dienste geleistet hatte, aktiv geworden. Vgl. die Nachweise bei Raphael STRAUS, Urkunden und Aktenstücke zur Geschichte der Juden in Regensburg (1453–1738), München 1960, Nr. 44–47, 49. Auch für Augsburg nennt MÜTSCHLE, Juden in Augsburg (wie Anm. 7), S. 271, das Exempel des Juden Simon, der 1433 wegen Betrugsverdachts verhaftet worden war, dann aber auf Fürsprache von Fürsten wieder freikam.

88 Zieht man beispielsweise Zürich, wo auch Streitfälle zwischen Juden seit der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts ausschließlich vor einem christlichen Gericht verhandelt wurden und daher eine breite Überlieferung zu innerjüdischen Streitigkeiten vorhanden ist, vergleichend hinzu, so offenbart sich auch hier ein Bild der jüdischen Gemeinde, das von denselben alltäglichen Eitelkeiten und Zwisten geprägt war wie sie auch innerhalb der christlichen Gemeinden anzutreffen waren. Vgl. WELDLER-STEINBERG, Intérieurs (wie Anm. 3) mit zahlreichen anschaulichen Beispielen. Vgl. ferner BURGHARTZ, Juden – eine Minderheit (wie Anm. 3).

als einer der bedeutendsten jüdischen Darlehensgeber der Stadt bezeugt<sup>89</sup>. Dass die Augsburger Juden trotz des Aufsehens, das der Fall erregte und der schweren Bestrafung der Schuldigen nicht vor dem haltlosen Vorwurf, sexuelle Handlungen mit Christinnen begangen oder es nur versucht zu haben, gefeit waren, zeigt der obenerwähnte Erpressungsversuch des Jahres 1372<sup>90</sup>, der ebenfalls nur strafrechtlich verfolgt worden ist, weil er dem Rat zugetragen wurde. Nicht abschätzen läßt sich dagegen, wieviele derartiger Erpressungen letztlich erfolgreich waren.

---

<sup>89</sup> Im Jahre 1382 ist seine Frau die Steuernde, so dass Joehlin wohl zwischen 1380 und 1382 verstorben sein wird. Vgl. MÜTSCHLE, *Juden in Augsburg* (wie Anm. 7), S. 188, Anm. 92. Nach Ausweis der Baumeisterrechnungen von 1368 bis 1379 gewährte Joehlin gemeinsam mit seinem Sohn Süßkind der Stadt Darlehen in Höhe von insgesamt 900 Gulden. Vgl. SCHIMMELPFENNIG, *Christen und Juden* (wie Anm. 7), S. 34. Nach Joehlins Tod gehörte sein Sohn Süßkind zu den bedeutendsten Augsburger Kreditgebern. Vgl. MÜTSCHLE (wie oben), S. 66 und 73.

<sup>90</sup> Vgl. Anm. 65.

## Anhang

Staatsarchiv Augsburg, Schätze 81: Achtbuch der Stadt Augsburg, fol. 74r<sup>o</sup>/v<sup>o</sup>

[fol. 74r<sup>o</sup>, Sp. A] Man sol wizzen, daz nach Cristes gebürde, driutzehen hundert iar und in dem fünf und fünftzgostem iar vor der Vasnaht, ain grozziu missetat und ain übeliu sach geschach in diser Stat. Es was ain Jud hiezz Lemmlin, der het ain Veintschaft gen ainen andern Juden, hiezze Jöhhlin. Und gedaht Lemmlin unküstlichen wie er Jöhhlin verraten und dar geben möht, daz er beschatzet und an im gerochen wurd. Und gieng Lemmlin in rechter untriu zû Jöhhlin und sprach. Es sint erber lût by mir gewesen, die bedörftin ettwie vil geltes und wolten dir darumb gütü pfant ein setzen, wann ich selv ze diser zit niht geltz haun, und wenn si dir enbüten, daz du dann zû in kômest allain, und die pfant gesahest, wann si sich schamten, ob es ieman weste. Do sprach Jöhhlin, nû haun ich ietzo niht geltes, aber ich gewinn es wol, wie vil müzzen si haben. Lemmlin sprach sibentzg pfunt haller. Kurtzlich, Jöhhlin gewan die haller, und sæt daz Lemmlin. Do gieng der Lemmlin in rechter verratnûzze ~~in des Langen Hûs hinder sand Moricien, da was des mals inne Hainrich der Junger Hurnûs<sup>a</sup>~~ und daz was an dem Suntag, vor herren vasnaht, zû dem erstgenanten ~~Hainrichen dem Hurnûs, zû Hansen dem Hurnûs sinem bruder zû Hansen dem Stoltzhirs~~ und zû frawen Kathrinen der Mûlysin Mangoltz des Mûleisens wirtin. Und læten da mit anander an, und komen überain, wie si Jöhhlin den juden beschatzen wolten, alz her nach geschriben stat. Do santt die Mûleisin, Adelhaiden ir Magt nach Jöhhlinen, alz Lemmlin vor mit im gerett hett, do gieng diu Magt vor und Jöhhlin nach allain, ~~in das vorgenant hûs~~. Er gieng über den hof, er sach [fol. 74r<sup>o</sup>, Sp. B] nieman, er gieng die stieg hin uf, er sach aber nieman, er trat hin ein, da stünd ain kamer und was offen, so gat diu Mûleisin her, und enpfieng in schon, und hiezz in gotwilkomen sin, und bot im diu hant und sprach, wol ein her so wil ich jw nach met sennden. Jöhhlin sprach liebiu fraw, es gehöret uns niht an, und ist auch unser recht niht, daz wir allain by Cristen frawen sien. In der weil hett si in hin ein braht über daz trischhöfel, da schlûg diu magt die kamer zû. Ze hant lieffen die vorgenanten ~~Hainrich und Hans die Hurnûss und Hans der Stoltzhirs und ire kneht~~ für die kamer und stiezzens uf, und hin über den Juden, und schlûgen und stiezzen in und schulden in vast, und sprachen ir böser Jud, sult ir uns unser Mûmen also schenden, ir müzzent in daz Eisen, und wellen jwch verbrennen, und handelten den Juden alz übel, und bunden in daz er sich des lebens nahen verwegen het, do sprach ainer under in, maht du ieman haben, der sich umb dich an neme, und dich us tædingote. Jöhhlin sprach, hett ich Hansen den Rapot, dem getrûwot ich er hülffe mir daz ich ledig würde, si sprachen du maht in nit haben, er ist ze Werd, by sinem sweher. Waist du ieman anders, er sprach, het ich dann Schmûlen den Juden, dem getrûwot ich auch er næm sich umb mich an, als er best möht. Si sprachen den maht du auch niht haben, wann er ist nit in hain. Lûg, wen du anders haben mügest, do sprach aber ainer under in, wie geviel dir Lemmlin [?]

Ja sprach Jöhlin, het ich Lemmlin dem getrúwot ich auch, er tæt durch minen willen, was mir lieb were. Ze hant schickten si nach Lemmlin, der bot lieff sin strazz, alz ob er in bringen wólt, man versach sich aber, er wer auch in dem hús. Lemmlin kom, und sach Jöhlin dort gebundenn ligen, und sprach: Owe du böser Jud, wie schentz du die Jüdischait und uns allsambt. Jöhlin sprach. Owe lieber Lemmlin daz wais got, daz ich unschuldlichen, darzû komen bin, und getrúw dir wol, du nemest dich umb [fol. 74v°, Sp. C] mich an, und sprechest für mich, daz ich ledig werde. Lemmlin sprach, daz wil ich gern tun, und gieng in rechter untriw zû den vorgeantanten und tædingot mit in, do vordroten si vier hundert pfunt haller er tædingot vast und lang. Kurtzlich, si wolten niht minder nemen, dann anderhalb hundert pfunt haller. Lemmlin gieng zû Jöhlin und sæt ims, er sprach lieber Lemmlin, so sprich da für. Lemmlin sprach, daz wil ich gern tûn, gib mir diu schlúzzel úber din gût und haizz dinen sún Súzzkind auch da für sprechen. Jöhlin sprach, wer min sún hie, der tæt was ich in hiezze. Lemmlin nam die schlúzzel und gieng nach Jöhlines sún Súzzkind und braht in und die fünf pûch Moysi mit im in das vorgeantant hús, und sprach Jöhlines sún auch für daz gelt, und müsten die dry Juden, úf den Zehen geboten sweren nach iren rechten, daz si dis sach fürbas nimmer mer sæten noch offnoten, an dhainer stat. Da swûren die Cristen maed und kneht und all die da by warn, nach unserm rechten, daz sis auch fürbas nimmer mer sæten noch offnoten an dhainer stat. Do geviel daz gelt, und ward Lemmlin des ersten fünftzig pfunt haller. Und dem obgenannten Hainrichen dem Hurnûs wurden zehen pfunt haller, Hansen dem Hurnûs zehen pfunt haller und Hansen dem Stoltzhirs auch zehen pfunt haller und Adelhaiden, der Mûlysin magt, vier pfunt haller und den knechten zwei pfunt haller. Do hett die Mûlysin ir Gewant, staund datz dem Jöhlin umb sibentzig pfunt haller, die warn ab. Daz ward also verswigen von dem vorgeantanten Sontag bis hin umb vor sant Martins tag, do ward es sumlichen Ratgeben gesæt, un braht es ie ainer an den andern, bis daz man der warhait an ain end kom, und an sant Martins abent da vieng man, den vorgeantanten Lemmlin den juden, und Adelhaiden der Mûleisin [fol. 74v°, Sp. D] magt. Da vieng man die Mûleisin des morgens an sant Martins tag, und schickten die Ratgeben die zwen Burgermaister und anderr Ratgeben ettwie vil des ersten zû der Magt, daz si die warhait erfûren und gehiezzten der Magt si wolten ir gût sin, daz ir an dem leben iht wûrde, daz si in diu Warhait sæti. Do sprach diu Magt, es wer von wort ze wort also gegangen, alz da vor geschriben stat. Darnach giengen si zû dem Lemmlin, der sæt in diu selben rede auch von wortt ze wortt alz diu Magt. Do giengen si do zû der Mûlysin die sæt in auch also von wortt ze wortt alz die zway, darnach úber zwen tag fûrt man Lemmlin den Juden ze Geriht und wart darumb mit dem rechten erhangen. Do ertailt der clain und der grozz rat daz man die Mûleisin vermûren solt. Do wart der Magt disiu Stat ewiglich verboten, und die zungen ús geschnitten, ~~under den weilen warn die vorgeantanten Hainrich und Hans die Hurnüsse und Hans der Stoltzhirs~~ [von der Stat entwichen. Denselben allen dryen habent die Ratgeben des clain und des grozzen Rates disiu Stat verboten, ietzo von sant Martins tag ir ieeleich ueber Zehen



gentziu iar und dry myl all umb und umb von der Stat hin dan, aun all genade umb die vor genanten getaut, und wa man si in<sup>b</sup> der frist in dirr Stat, oder by dryn myln ergriffe, so sol man hintz im rihten, alz hintz<sup>c</sup> schädlichen Lüten. Und wer der were, des wir gewaltig sien, der in den zehen iahren umb si<sup>d</sup> baete oder der von bet wegen gewerti, der sol ainen Ofen ziegels geben, an die Stat, aun all genade. Und wenn die zehen iar ùs koment, so sol es dannoch stain an dem Rat, ob man si<sup>e</sup> her wider ein lauzzen sülle oder niht.]<sup>f</sup> Also haut man dis sach, in daz pũch haizzen geschriben, daz sin niht vergezzen werde.

<sup>a</sup>Zur Verdeutlichung der im Achtbuch gestrichenen Namen sind diese auch hier gestrichen.

<sup>b</sup>Das Wort “si” wurde später durchgestrichen und an dieser Stelle ein “in” über der Zeile ergänzt.

<sup>c</sup>Über der Zeile ist “ander” an dieser Stelle ergänzt.

<sup>d</sup>Wie Fußnote b.

<sup>e</sup>Wie Fußnote b.

<sup>f</sup>Die Textpassage wurde zu einem späteren Zeitpunkt im gesamten gestrichen.

*Campana pulsante convocati*

Festschrift anlässlich der Emeritierung von  
Prof. Dr. Alfred Haverkamp

herausgegeben von

Frank G. Hirschmann und Gerd Mentgen